Einleitung

Der deutsche Überfall auf Polen am 1. September 1939 als Auftakt zu einem Krieg, der von Anbeginn unter dem Vorsatz der Verdrängung und Vernichtung fremden Volkstums stand und nach fünfeinhalb Jahren mit dem Untergang des Reichs endete, war fraglos die entscheidende Zäsur im Jahreslauf. Jedoch bildete sich dieser Einschnitt in der Regierungstätigkeit, die zu dokumentieren Gegenstand der vorliegenden Edition ist, merkwürdig abgeschwächt und mit Verzögerung ab. Die Aufrüstung lief schon seit Jahren mit immer höherer Schlagzahl, und seit Verkündung des Vierjahresplans 1936 stand auch das gesamtwirtschaftliche Geschehen im Zeichen der „Wehrwirtschaft", welche einen jederzeit bruchlosen Wechsel in den Kriegszustand erlauben sollte. Noch im Frieden war alles Erdenkliche für den Krieg vorbereitet, von der nötigen Ausnahmegesetzgebung über die Unterhaltssicherung für Soldatenfrauen bis zum Druck der Lebensmittelkarten. So begann denn der Krieg deutscherseits ohne öffentlich verkündete Mobilmachung, sozusagen aus dem Stand heraus, und die Ressorts setzten von langer Hand vorbereitete Maßnahmen geschäftsmäßig um. Hitlers Annexionspolitik, die schon 1938 auf den Einsatz der Wehrmacht spekuliert hatte, aber ohne Schuß ans Ziel gekommen war, wandte sich nun gegen Polen. Doch beließen es die Westmächte diesmal nicht beim diplomatischen Protest, und die Hoffnung auf eine Lokalisierung des Konflikts trog. Das Gremium der Minister, das zuletzt Ende 1937 zu einer Arbeitssitzung einberufen worden war, blieb wie von allen außenpolitischen Weichenstellungen seit 1933 auch von den maßgeblichen Abläufen, die in den Krieg führten, vollkommen ferngehalten. Dennoch spiegeln die Akten der Reichskanzlei und der Ministerialbürokratie den Kriegskurs des Regimes und seine willfährige technische Umsetzung in allen Facetten und auf allen Politikfeldern. Angesichts der Probleme, die sich schon im Vorjahr gezeigt hatten und 1939 noch verstärkt fortsetzten – das vor dem Kollaps stehende öffentliche Finanzsystem, eine unter unzureichenden Zufuhren und Exporthemmnissen leidende, längst an ihre Kapazitätsgrenze gelangte Wirtschaft, aus dem Ruder laufende Preise und Löhne, Mangel an Wohnungen und Konsumgütern, um nur einiges zu nennen – waren die Vorkriegsmonate von hektischer Betriebsamkeit erfüllt, nicht im Wissen, aber doch in Vorahnung des Kommenden. Die Um- und Einstellung auf den Kriegszustand aber brachte für die Ministerien und ihre Verwaltungen zunächst nur relativ wenig zusätzliche Herausforderungen. Die sich ambitioniert gebende „nationalsozialistische Rechtserneuerung", die schon während der außenpolitischen Hochspannung der Vorkriegsmonate gestockt hatte, kam gegenüber den Anforderungen des Tages nun freilich weitgehend zum Erliegen.

1. Weg in den Krieg*

Nach dem trügerischen Erfolg der Münchener Konferenz war rasch offenkundig geworden, daß mit der Einverleibung des Sudetenlands im Oktober 1938 der Expansionsdrang des Regimes mitnichten gestillt war. Die erhoffte Entspannung auf dem diplomatischen Parkett blieb aus. Auch der gesamte auswärtige Dienst des Reichs sollte nun schleunigst auf die kommenden Aufgaben eingestellt werden, organisatorisch wie personell durch straffe Ausrichtung auf die Parteilinie (8). Hitler ließ keinen Zweifel daran, daß unter allen territorialen Fragen zuerst das „tschechische Problem" zu lösen sei, und zwar binnen kurzer Frist. Daher begann zwar sogleich die Vertreibung der Tschechen aus den deutsch gewordenen Sudetengebieten, doch wurde die Umsetzung jener Klausel im

* Die Einleitung führt in der gebotenen Kürze zu den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit im Jahr 1939, wie und soweit sie sich aus den Dokumenten dieser Edition ergeben. Speziell für den großen Bereich der Außenpolitik sind dabei die im Vorwort unter Ziff. 1 S. IX gemachten Einschränkungen zu berücksichtigen. – In Klammern gesetzte Zahlen verweisen auf die entsprechende Dokumenten-Nummer. Hinweise auf den Anhang „Führervorträge" (FV) beschränken sich auf im Dokumententeil berührte Fragen.

deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag verzögert, welche auch den Volksdeutschen in der Rest-ČSR anheimgab, um den Preis des Verlusts ihrer angestammten Heimat für das Reich zu optieren (17). Vielmehr trieb Hitler nun die „Erledigung der Resttschechei" voran: Nach der deutscherseits animierten Lossagung der Slowakei (vgl. 95) beendete die mit Androhung militärischer Gewalt erpreßte Unterwerfung des Staatspräsidenten Emil Hácha unter deutschen „Schutz" am 15. März die zwanzigjährige Existenz eines selbständigen tschechischen Staates. Dem *„Protektorat Böhmen und Mähren"* wurde nur die Autonomie in inneren Angelegenheiten zugestanden (61), und auch diese entpuppte sich sehr rasch als Farce. Nur eine Woche später zwang Hitler Litauen zur Rückgabe des autonomen *Memelgebiets* – die letzte „friedliche" Annexion vor Kriegsbeginn (92 Anm. 4). Das Reich aber hatte mit dem erstmaligen Hinausgreifen über Volkstumsgrenzen den Rubikon überschritten und sich außenpolitisch isoliert. Als das Angebot einer erneuten Vergabe der Olympischen Winterspiele nach Deutschland unverhofft die Möglichkeit bot, diese Isolierung wenigstens partiell aufzubrechen, konzedierte Hitler widerstrebend die Teilnahme einer tschechischen Mannschaft und die weitere Vertretung des Protektorats im IOC – von vornherein entschlossen, beim geringsten Anlaß diese nur mündlich gegebene Zusage nach den Spielen (die dann ohnehin dem Krieg zum Opfer fielen) wieder zu kassieren (79, 98).
Kurz bevor der Einmarsch nach Prag jede Aussicht auf ein Entgegenkommen Englands und Frankreichs in der Frage einer Restitution der verlorenen Kolonien zunichte machte, hatte der Chef der Reichskanzlei Lammers Anfang März dem Reichsstatthalter Franz v. Epp in München als Leiter des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP das Einverständnis Hitlers mit vorbereitenden Arbeiten zu einer künftigen *Kolonialverwaltung* signalisiert (51). Im Zuge fortschreitender Einschnürung freier *Auslandskontakte* wurde der Antragszwang für sämtliche Auslandsreisen von Amtsträgern jeder Art erneut eingeschärft, Hitler selbst behielt sich die Genehmigung von Reisen führender Exponenten des Staates und der Partei, ihrer im Ausland beabsichtigten Reden wie auch von Einladungen an prominente Ausländer vor. Nur die 1936 verhängte generelle Reisesperre nach Spanien entfiel, nachdem der Bürgerkrieg dort mit dem Sieg Francos Ende März zu Ende gegangen war (49, 107). Eine Modifikation der Genehmigungsprozedur für den Verkehr mit dem Protektorat sollte dem Eindruck entgegenwirken, als werde dieses „doch in mancher Hinsicht als Ausland betrachtet". Sie kam aber erst unmittelbar vor dem Krieg zur Sprache (125), als sich das Problem der Außenkontakte und mit ihm die Frage, wie man an Hitler adressierte private Anfragen und Vorschläge von Ausländern propagandistisch verwerten solle (126), ohnehin auf andere Weise stellte. Ähnlich erging es der Anregung des Reichsarbeitsministeriums, zwischen den *Achsen- und Antikominternmächten* nähere sozialpolitische Beziehungen anzubahnen: in Konkurrenz zum „Internationalen Arbeitsamt" des Völkerbunds in Genf und als Plattform, „auf der Deutschland mit seiner ausgebildeten Sozialpolitik Einfluß gewinnen" und von Fall zu Fall auch allgemeinpolitische Ziele verfolgen könne (80).
Anfang März 1939 waren die Regierungsverhandlungen mit *Polen* über die Gravamina der jeweiligen Minderheiten ergebnislos abgebrochen worden. Aus deutscher Sicht fiel die Verantwortung dafür der Entschlossenheit der Gegenseite zu, den vor 1918 „germanisierten" Bevölkerungsteil „dem polnischen Volkstum wieder zuzuführen" und andererseits das Deutschtum, das in Westpolen nur noch zwei Prozent der Bevölkerung ausmachte, gleichwohl wirtschaftlich und kulturell stark ausstrahlte, „zu einer seiner zahlenmäßigen Stärke entsprechenden Bedeutungslosigkeit" herabzudrücken (62). Als der Aufmarschplan gegen Polen längst ins Werk gesetzt war, getarnt durch „Schanzübungen" des Heeres und Truppenverlegungen für „Manöver" (123 Anm. 4), auch Hitler entschieden hatte, den Feldzug nur mit einer teilmobilisierten Wehrmacht und ohne öffentlich verkündete Mobilmachung des zivilen Sektors auszufechten, erörterte der *Reichsverteidigungsrat* in seiner zweiten (und zugleich letzten) Sitzung am 23. Juni grundsätzliche Aspekte der „Menschenverteilung" im Krieg zwischen Wehrmacht, Wirtschaft und Verwaltung. Hinsichtlich des Verkehrswesens kam er zu dem Urteil, daß die Leistungen von Schiene und Straße dem Bedarf im Ernstfall noch weit nachhinkten (101). Zu dieser Zeit stand das neue *Reichsbahngesetz* kurz vor der Verkündung. Es

fixierte abschließend den 1937 bei Übernahme der unmittelbaren Leitung der Bahn auf den Reichsverkehrsminister schon ausgesprochenen Verzicht auf den Status einer „in ihrer Willensbildung unabhängigen, neben dem Reich stehenden besonderen Körperschaft“ und eines „vom Reich losgelösten besonderen Vermögensträgers mit eigener Rechtsfähigkeit“ (Begründung). Fortan unterstand der wichtigste öffentliche Verkehrsträger sowohl betriebstechnisch wie vermögensrechtlich auch formal direkt der Reichsgewalt (9, 19). Einen Monat nach der RVR-Sitzung legte indes eine Aussprache über die *Verkehrs- und Betriebslage der Reichsbahn* das dramatische Ausmaß der Transportkrise offen, der sie unterlag, resultierend aus jahrelanger Benachteiligung bei der Stahlzuteilung für ihr Neubauprogramm und sich fortgesetzt jagenden Dringlichkeitsanforderungen ohne klare Prioritätensetzung (123).
Auf dem Feld der zivilen Reichsverteidigung hatte der im Vorjahr eingesetzte *„Sozialausschuß RV“* gründliche Vorarbeit geleistet. Weitgehend ausfertigungsreif lagen Regelungen zum Kriegsarbeitseinsatz und -recht vor, ebenso zur abgewogenen Entlohnung und sozialen Sicherung von Arbeitern, Dienstverpflichteten und Soldaten, zur Tarif- und Preispolitik, zur Lebensmittel- und Verbrauchsgüterbewirtschaftung samt Diversifizierung der Zuteilungssätze, schließlich zum Kriegsfamilienunterhalt, zur Fürsorge für Evakuierte und Flüchtlinge und zur Hinterbliebenenversorgung, zum Ausgleich von Personen- und zur Anmeldung von Kriegssachschäden (31, 74). Ein Gesetz über die *Technische Nothilfe* fixierte deren Stellung als Hilfsorgan der Polizei, vor allem im Luftschutz (32). Dem Oberkommando der Wehrmacht bereitete allerdings die mangelnde Attraktivität der Unteroffizierslaufbahn Sorge (120). Im Juli wurde zwischen den Ressorts Einigkeit erzielt über den Ausbau des Wehrleistungs- zum *Reichsleistungsgesetz*, das nun die mögliche Inanspruchnahme von Sachleistungen über die Wehrmacht hinaus auf alle mit der wirtschaftlichen Mobilisierung befaßten Bedarfsträger ausdehnte und sogleich bei Kriegsbeginn verkündet wurde (108). Ende August erging ein unter Beteiligung der Reichskanzlei abgefaßter Führererlaß zur *Verwaltungsvereinfachung im Krieg*. Er verpflichtete die Ressorts zur Delegation von Verwaltungsentscheidungen an ihre Mittelbehörden, schränkte den Instanzenzug bei Beschwerden ein und terminierte die Regelzustimmung beteiligter Behörden. Er unterstellte ferner alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften der sachlich zuständigen obersten Reichsbehörde, welche über ihre Stillegung oder Betrauung mit kriegswichtigen neuen Aufgaben befinden sollte, und ordnete die Einstellung aller Arbeiten an, „deren laufende Fortführung nicht aus Gründen der Reichsverteidigung geboten ist“. Jedoch war die Partei mit ihren Gliederungen von dem Erlaß ausgenommen, und bis zur Kriegswende 1941/42 trat kaum ein greifbarer Rationalisierungseffekt ein (129). Grundsätzlich bestand im Sommer 1939 auch Einvernehmen darüber, daß der Familienunterhalt für Soldatenfrauen deren Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme nicht beeinträchtigen dürfe; vielmehr sei Vorsorge zu treffen, daß „im Kriege nicht nur die Wehrkraft, sondern auch die Arbeitskraft des deutschen Volkes restlos zur Verfügung steht“. Indes scheute man nach den ersten Blitzsiegen dann jahrelang jede Zwangsmaßnahme, zur Schonung der Volksstimmung (104). Strittig blieb bis zuletzt die Methodik der *Kriegsfinanzierung*: Das Wirtschaftsministerium wünschte langfristige Schuldverschreibungen (den Begriff „Kriegsanleihe“ als Reminiszenz an den Ersten Weltkrieg tunlichst meidend), welche zu einem bestimmten Prozentsatz wieder als Zahlungsmittel verwendet und nach dem Krieg abgetragen werden sollten, das Finanzministerium favorisierte Kriegszuschläge auf Umlagen, Abgaben und Steuern, erst in zweiter Linie als Zahlungsmittel teilverwertbare Steuergutscheine. Auf die zentrale Frage, wie der Kriegsbedarf selbst bei rigorosester „Kaufkraftvernichtung“ im Konsumsektor produktionstechnisch gedeckt werden könne, wußte niemand so recht eine Antwort (87).
Vor dem Horizont drohender Kriegsgefahr appellierte Reichsfinanzminister Schwerin v. Krosigk am 20. August an Außenminister v. Ribbentrop: Das Reich sei wirtschaftlich noch in keiner Weise kriegsbereit, die Reserven reichten höchstens ein halbes Jahr. Was die behauptete „Raumnot“ angehe, so halte man nach den Menschenverlusten im Weltkrieg kaum den derzeitigen Bevölkerungsstand, und in dieser Lage müsse „ein nochmaliger Verlust von Hunderttausenden unserer besten

jungen Menschen und der dadurch bedingte Geburtenausfall eine solche qualitative und quantitative Schwächung der Volkskraft herbeiführen, daß wir uns davon nicht wieder erholen könnten und zu einem ‚Raum ohne Volk' werden würden, in den der Slawe später ohne Krieg, lediglich durch die Kraft seiner Bevölkerungsvermehrung eindringen" könne. Auch glaube er nicht an einen kurzen und auf Polen begrenzten Waffengang. Vielmehr werde England sich nun „zäh und tapfer" schlagen, weil es „sonst zum zweiten Mal binnen Jahresfrist Verrat begehen und damit für alle Zeiten ‚sein Gesicht verlieren' würde" (136). Dies blieb die einzige offene Warnung eines Mitglieds der „Reichsregierung", die, obschon nach wie vor in der Einleitungsformel aller Gesetze als leitendes Beschlußorgan figurierend, tatsächlich längst zur Schimäre verkommen war.

2. Ein- und angegliederte Gebiete, Umsiedlung, Besatzungspolitik

Nach dem „Anschluß" Österreichs war 1938 eine Verordnungsflut zur politischen Gleichschaltung und zur Angleichung der Rechtsverhältnisse, soweit eine solche dem Regime tunlich erschien, über das Land niedergegangen. In der schwebenden Frage einer Landesverweisung der *Habsburger* entschied Hitler, daß es ihrer doch nicht bedürfe, da die Polizei sie jederzeit für einzelne unerwünschte Mitglieder der Dynastie verhängen könne, er bestätigte aber die generelle Einziehung des Hausvermögens, abgesehen allenfalls von privaten Vermögensteilen bei individueller Bedürftigkeit und politischem Wohlverhalten (21). Die Gleichschaltung des *Vereins- und Organisationswesens* durch den in der Grauzone zwischen Partei und Staat operierenden „Stillhaltekommissar" Albert Hoffmann war im Frühjahr bereits weitgehend abgeschlossen, im Sudetenland in vollem Gange. In Österreich fielen ihr rund 70 000 Vereinigungen zum Opfer, im Sudetengau weitere 53 000. Unter Verweis auf das Parteimonopol zur „Menschenführung" wurde die Liquidationsmasse, welche allein in Österreich über eine Viertelmilliarde Reichsmark ausmachte, ganz überwiegend NSDAP-Gliederungen zugeschanzt; außerdem kassierten die Reichskommissare in Wien und Reichenberg bei jedem Vermögensübergang „Aufbau-Umlagen" und fütterten damit Schattenhaushalte. Unfähig, hieran etwas zu ändern, monierten die Berliner Ressorts erst im April 1939 gewisse „Übertreibungen" des Verfahrens und unterstrichen verbal den Anspruch des Reichsfiskus auf große Vermögensanfälle (73).
Die Einführung der für die nationalsozialistische *„Rassenpflege"* zentralen Handhaben des Erbgesundheitsgesetzes, das die Zwangssterilisierung der nach zeitgenössischer Diktion „Erbkranken" anordnete, und des Ehegesundheitsgesetzes, wonach diesen die Eheschließung zu verweigern bzw. ein Ehegesundheitszeugnis abzuverlangen war, hatte sich über der streitigen Frage einer Einschaltung der Gauleiter in das Entscheidungsverfahren verzögert. Betroffenen aus dem Altreich hätte dies theoretisch die Möglichkeit eröffnet, einem Vorgehen gegen sie durch Wegzug nach Österreich oder ins Sudetenland auszuweichen, obgleich beide Gesetze dort schon verschiedentlich unter der Hand praktiziert wurden. Die förmliche Einführung erfolgte erst, als man ihre Anwendung mit Kriegsbeginn allgemein auf besonders schwere Fälle einschränkte (133). Hingegen war den eingegliederten Gebieten eine Vorreiterrolle in der Kirchenpolitik zugedacht: Im Mai traten in Österreich und dem Sudetengau *Kirchenbeitragsordnungen* in Kraft, bestimmt zur Entlastung des Staates von Zahlungen aus den bisherigen Religionsfonds und gedacht als Vorgriff auf den Wegfall von Staatsleistungen und Kirchensteuern auch im Altreich. Hitler persönlich wünschte die Beiträge wie durch privatrechtliche Vereine erhoben zu sehen, was man im Kirchenministerium richtig als Signal für die intendierte Trennung von Kirche und Staat deutete, er scheute aber eine offene Aberkennung der Körperschaftsrechte der Kirchen, wollte überhaupt seinen Namen aus dem Spiel halten und ordnete an, die bedeutsame Neuerung über Landesrecht zu bewirken (42, 64). Eine Übernahme auf das Altreich blieb schließlich doch aus (unten S. XXXVI), aber noch vor Jahresende forderte Martin Bormann auch für die neu eingegliederten Ostgaue eine analoge Regelung, die von der Konkordats-

freiheit dieser Gebiete ausgehe und „den durch den Volkstumskampf bestimmten Verhältnissen im Osten Rechnung trägt“ (221).
Ein volles Jahr nach der Einverleibung Österreichs stand gerade die wichtigste Entscheidung über den Aufbau der neuen Reichsgaue noch aus. Das von Reichskommissar Josef Bürckel angestoßene, vom Innenminister vorgelegte *Ostmarkgesetz*, dem analoge Regelungen für den Sudetengau und die Saarpfalz nachgebildet waren, suchte die vielbeschworene „Einheit der Verwaltung“ in der Mittelinstanz wiederherzustellen: die Eingliederung möglichst aller Verwaltungszweige in die Behörde des Reichsstatthalters/Gauleiters, sein allgemeines Informations- und Weisungsrecht auch gegenüber den verbleibenden Sonderverwaltungen der Justiz, Finanzen, Post und Bahn, dazu die Unterbindung jeden direkten Verkehrs zwischen Berlin und den Fachverwaltungen auf Gauebene (26). Den hartnäckigen Widerstand der Ressorts hiergegen wischte Hitler schließlich mit der beruhigenden Zusicherung beiseite, es handle sich um einen Probelauf für die Neureichsgebiete, dessen „Übernahme für das Altreich zunächst nicht in Frage kommt und nur dann in Erwägung gezogen werden soll, wenn nach den Erfahrungen in der Ostmark und im Sudetengau die Regelung sich bewährt hat“ (69). In der Folge verlagerte sich der Dissens auf das Ringen um die Durchführungsverordnungen, in die Hitler alle Einzelheiten verwiesen hatte, und der Innenminister sah sich jeweils dem Verlangen der Fachverwaltungen nach einer Vielzahl eigener, auf sie zugeschnittener Abteilungen in der Reichsstatthalterbehörde ausgesetzt (116).
Mit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes am 1. Mai erlosch die Existenz des Landes Österreich, mit ihm auch die Tätigkeit der Österreichischen Landesregierung. Bürckel ließ frühzeitig keinen Zweifel daran, daß deren bisherige Zuständigkeiten in der Hauptsache den neuen *Reichsgauen* zukämen, namentlich von Berlin „jede weitere Aufgabe fernzuhalten [sei], die von einer leistungsfähigen und verantwortungsfreudigen Mittelbehörde aus größerer Ortsnähe und deshalb in stärkerer Volksverbundenheit erfüllt werden kann“. Dependancen der Reichsministerien lehnte er ebenso ab, weil sie „die verwaltungsmäßige Zentralstellung von Wien, deren Abbau der Führer befohlen hat“, nur verstetigten (34). Der preußische Finanzminister Popitz empfahl eine wohlverstanden gesunde Dezentralisierung auch, erkannte gleichwohl in der von Bürckel bemühten Analogie zu den Ländern des Altreichs die Gefahr, „daß die neuen Reichsgaue unausgesprochenerweise am Rande doch in Begriffen einer gewissen ‚Staatlichkeit‘ denken, während doch die Gaue in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Reichs lediglich als Mittelstufen anzusehen sind“. Und der Reichserziehungsminister warnte mit Blick auf die Einheit im Hochschulwesen vor einem Organisationsmodell, „bei dem die Rechtsvermutung zu Gunsten der Gaue und gegen das Reich spricht“; die Berufung auf die alten Länder bedeute „letzten Endes den Stillstand der Reichsreform“ (57). Nur wenige Jahre später, als sich Reichsstatthalter vielfach wie „Gaufürsten“ gerierten, sollten diese Besorgnisse Realität werden. Bei der Vorbereitung der *Haushalte für die Neureichsgaue* kehrten dieselben Argumente wieder, nun aber mit verkehrter Frontstellung: Bürckel forderte „Territorialhaushalte“ nach Ländervorbild, der Finanzminister ebenso (wenn auch nur als Interimslösung auf Kriegsdauer), der Innenminister hingegen insistierte auf dem Einbau des Gaubedarfs in die Etatpläne der Reichsressorts und Anweisung nur von Kassenabschlägen zur selbständigen Bewirtschaftung durch die Statthalter. Reichskabinettsrat Killy folgerte aus alledem, „daß es unabdingbar notwendig ist, die Eingliederung der Reichsstatthalter als Verwaltungschefs der Reichsgaue in die Verwaltungshierarchie so vorzunehmen, daß durch sie nach außen die Unterordnung der Reichsstatthalter unter die durch die Reichsminister vertretene Reichsautorität augenfällig wird. Andernfalls fürchte ich, es werde sich auf die Dauer nicht vermeiden lassen, daß diese Reichsautorität Schaden leidet“ (204).
Für das *Protektorat Böhmen und Mähren* berief Hitler den international reputierten, als konziliant geltenden früheren Außenminister Konstantin v. Neurath zum Reichsprotektor, gab ihm als radikales Pendant aber den sudetendeutschen SS-Brigadeführer Karl Hermann Frank zum Staatssekretär. Der Reichsprotektor unterstand nur Hitler, er sollte als alleiniger Repräsentant des Reichs und Gegenpart der autonomen Protektoratsregierung deren Maßnahmen „in Einklang mit den

allgemeinen Reichsinteressen“ bringen. Dem Buchstaben nach war Neurath allen im Protektorat tätigen Reichsstellen übergeordnet, und diese hatten über ihn auch ihren gesamten Schriftverkehr mit der tschechischen Verwaltung zu leiten (61, 65). Ausgenommen hiervon war zunächst nur die Wehrmacht, sehr bald gesellten sich dazu die SS- und Polizeiverbände (zu deren Chef Frank noch im April 1939 als Höherer SS- und Polizeiführer avancierte) und der Zollgrenzschutz (90, 121). Der Sicherheitspolizei oblag in eigener Zuständigkeit die Feststellung „staatsfeindlicher“ Bestrebungen und die Einziehung der ihnen dienenden Vermögen (160). Unter dem Druck der mit Kriegsbeginn sich versteifenden, durch deutsche Willkürakte noch angestachelten Resistenz der Tschechen wurde die enge Rückbindung des polizeilichen Vorgehens an den Reichsprotektor vollends illusorisch, und die Kriegsräson vermehrte alsbald auch die unmittelbaren Durchgriffsrechte diverser Reichsstellen in die Protektoratsverwaltung (202).
Nach der Niederwerfung Polens waren die vormaligen preußischen Provinzen Westpreußen und Posen, nochmals großflächig arrondiert, als *„eingegliederte Ostgebiete“* sogleich dem Reich inkorporiert, weitere kleinere Gebietsteile den Provinzen Schlesien und Ostpreußen zugeschlagen worden (170). Den neuen Reichsgau Danzig-Westpreußen übernahm der bisherige Danziger Gauleiter Albert Forster als Reichsstatthalter, den Reichsgau Posen (dann Wartheland) Arthur Greiser, zuvor Präsident des Danziger Senats. Der innere Aufbau dieser Gebiete nahm sich die Ostmark und den Sudetengau zum Vorbild, jedoch mit einem wesentlichen Unterschied: Weil „der Führer für die erste Zeit eine besonders scharfe Zusammenfassung der Verwaltung in den neuen Reichsgauen wünschte“, wie Rudolf Heß wußte, wurden nicht nur sämtliche Verwaltungszweige in der Kreisinstanz beim Landrat zusammengelegt, sondern auf Gauebene auch die Sonderverwaltungen für Finanzen und Justiz dem Reichsstatthalter zugewiesen. Die beiden Ressortchefs Schwerin v. Krosigk und Gürtner protestierten sofort, lehnten eine Verantwortung für ihre Aufgabengebiete auf dieser Basis rundweg ab. Schließlich fand man einen Kompromiß dergestalt, daß der Oberfinanzpräsident, der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt jeweils auch eine entsprechende Abteilung beim Reichsstatthalter übernahmen und unter dessen Briefkopf firmierten; zugleich wurde sein Weisungsrecht auf „allgemeine und politische Belange“ beschränkt (178, 180, 181, 196). Jedoch ergab sich nun ein nicht weniger scharfer Konflikt über die Besetzung der Landratsstellen, weil Forster und Greiser die vom Reichsinnenministerium dafür abgeordneten Fachbeamten großteils brüsk zurückwiesen und selbstherrlich durch ihnen ergebene Parteileute ohne Verwaltungserfahrung ersetzten (220).
Das besetzte Restpolen, soweit es nach dem Hitler-Stalin-Pakt nicht an die Sowjetunion fiel, wurde als *Generalgouvernement* ein „Nebenland“ des Reichs und dem Reichsminister Hans Frank unterstellt (170 Anm. 11). Mit der kriegswirtschaftlichen Ausbeutung des gesamten in deutscher Hand befindlichen ehemals polnischen Staatsgebiets betraute Göring die *„Haupttreuhandstelle Ost“*. Sie sollte das polnische Staatsvermögen erfassen und verwerten, ebenso das Privatvermögen von Polen und Juden; die praktische Durchführung dieser Beschlagnahmen sicherte Himmler seinem Polizeiapparat. Bei alledem lag der Akzent in den eingegliederten Gebieten auf Erhaltung und Ausbau der Produktivkräfte und möglichst rascher Eingliederung in die deutsche Wirtschaft, während man aus dem Generalgouvernement alle nur irgend brauchbaren Rohstoffe und Anlagen ins Reich zu überführen plante, selbst ganze Betriebe, soweit sie „nicht für die notdürftige Aufrechterhaltung des nackten Lebens der Bewohnerschaft unbedingt notwendig sind“ (177, 191). Schon Mitte Oktober brach in Warschau und weiteren Regionen Polens über dem „Fehlen jeglicher Organisation“ die Versorgung zusammen, Tote lagen wochenlang unbestattet in den Straßen, Krankheiten und Epidemien grassierten. Die deutsche Besatzungsmacht gab sich desinteressiert und unverantwortlich, blieb eine Initiative zur Sicherung selbst des äußersten Notbedarfs an Lebensmitteln und Hausbrand für den bevorstehenden Winter schuldig. Die nach dem Osten versetzten Beamten mochten dieses Elend wie auch die wilden Exekutionen in den Reihen der polnischen Intelligenz und die ungeregelten Massenevakuierungen aus Westpreußen und dem Warthegau Eigenmächtigkeiten der SS

anlasten, in Unkenntnis des Vorsatzes an höchster Stelle. Aber selbst noch in der Leitungsebene der Ministerien begegnete man der Illusion, daß es zur Behebung der Mißstände nur einer „grundsätzlichen Richtlinie“ Hitlers oder wenigstens eines Machtworts von Göring bedürfe (175 Anm. 21, 218). Die massenhafte Abschiebung der polnischen und jüdischen Bevölkerung aus den eingegliederten Gebieten in das Generalgouvernement war Teil eines monströsen *Umsiedlungsprogramms*, das bereits vor Kriegsbeginn angelaufen war und als dessen Ziel Hitler am 6. Oktober vor dem Reichstag „eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse“ bezeichnete, an deren Ende alle über Ost- und Südosteuropa zerstreuten deutschen Volksgruppensplitter ins Reich zurückgeführt sein müßten, „um auf diese Weise wenigstens einen Teil der europäischen Konfliktstoffe zu beseitigen“ (165 Anm. 21). Selbstredend hatte diese „Rücksiedlung“ vorzugsweise die annektierten polnischen Westgebiete und (eingeschränkt) das Protektorat zum Ziel, im Gegenzug sollte die eingesessene Bevölkerung, nach Liquidation ihrer Führungsschicht, gegebenenfalls Dezimierung durch Hunger und soweit sie nicht zu assimilieren war, von dort vertrieben werden. Im Vorgang dieser „Umvolkung“ schloß man die Anerkennung „Fremdstämmiger“ als „deutsche Volkszugehörige“ nicht von vornherein aus, entscheidend war aber, so das Innenministerium bereits im März 1939, daß sich die Betreffenden zum Deutschtum bekannten und einen „erwünschten Bevölkerungszuwachs“ darstellten (63). Mitte Juni schon waren Vorbereitungen zu einer Umsiedlung aus *Südtirol* angelaufen, man rechnete mit bis zu 220 000 für das Reich optierenden „Rückwanderern“. Italien indes sperrte sich gegen eine en-bloc-Emigration der deutschsprachigen Bevölkerung, wollte im Grunde nur aufmüpfige Bergbauern und sonstige politisch „Unruhige“ ziehen lassen, und im übrigen standen einer raschen Umsetzung das Problem des Vermögenstransfers und wachsende Reserven der Optanten selbst entgegen (130, 131, 182). Unter ganz anderen Vorzeichen ging der Auszug der seit Jahrhunderten im *Baltikum* siedelnden Deutschen vonstatten. Der am 28. September Unterzeichnete deutsch-sowjetische Grenz- und Freundschaftsvertrag sah in einer Geheimklausel den „Bevölkerungsaustausch“ zwischen den beiderseitigen Interessengebieten vor, und Hitler befahl, die rund 82 000 Baltendeutschen in Estland und Lettland „unverzüglich“ zu übernehmen. Den Betroffenen stellte man eine großzügige Naturalentschädigung für zurückzulassende Sachwerte „durch Häuser und Grundstücke in Polen“ in Aussicht. Da aber russische Truppen schon Anfang Oktober ins Baltikum einzurücken begannen und damit den geheimen Kern des Hitler-Stalin-Pakts enthüllten, nahm die Aktion einen überstürzten, fast fluchtartigen Verlauf. Bis Jahresende wurden 63 000 Menschen über die Ostsee „evakuiert“, weitere 100 000 Volksdeutsche aus Galizien und Wolhynien sollten folgen (171, 215).

Mit der Gesamtabwicklung der Umsiedlung, die im weiteren Kriegsverlauf über eine Million Volksdeutsche erfaßte und sich damit zu einem der größten Bevölkerungstransfers in Europa seit der Völkerwanderung auswuchs, wurde nicht etwa die bislang mit der Volksgruppenarbeit befaßte „Volksdeutsche Mittelstelle“ betraut, die vergeblich ihre Erhebung zum „Reichskommissariat für Volkstumsfragen“ betrieben hatte (89), sondern der Reichsführer SS Heinrich Himmler. Er leitete bereits die ersten Sondierungen zu Südtirol ein, und seit ihm am 7. Oktober ein nichtveröffentlichter Führererlaß die Um- und Ansiedlung der Volksdeutschen und in Zusammenhang damit „die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten“, auch förmlich übertrug, führte er als weiteren Titel den eines *Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums* (165). Mit dem Anspruch, als solcher auch über die Auswahl und Ansetzung bäuerlicher Siedler in den neuen Ostgauen zu befinden, brach Himmler in die Domäne des „Reichsbauernführers“ Walther Darré ein, dessen Stern bereits im Sinken war und dem nur noch der unergiebige Weg nachträglicher Proteste und Rechtsverwahrungen gegen seine Kompetenzbeschneidung übrigblieb (165 b,c,e, 176, 200).

3. Innere Verfassung und Rechtsentwicklung

Es kennzeichnete den Gang der Regierungsgeschäfte, daß dem *Reichskabinett* wie schon im Vorjahr auch 1939 wieder (und endgültig) die Zusammenkunft zu einer Arbeitssitzung vorenthalten blieb, obwohl Hitler anfänglich eine solche für die zweite Februarhälfte ins Auge gefaßt hatte, um namentlich das heißumkämpfte Ostmarkgesetz und die seit Jahren schwebende große Strafrechtsreform unter Dach und Fach zu bringen (FV 14*, 29*). Auch der mit Kriegsbeginn eingesetzte *Ministerrat für die Reichsverteidigung*, dazu berufen, „für die Zeit der außenpolitischen Spannungen im Reich die Gesetzgebung auszuüben“ (142), konnte dem Bedürfnis nach eingehender mündlicher Beratung nicht genügen. Er trat unter dem Vorsitz Görings nur sechsmal zusammen (139, 143, 147, 155, 175, 195) und verabschiedete überwiegend für den Kriegsfall schon bereitliegende „Schubladenverordnungen“, oder er peitschte in großer Hast unzureichend vorgeklärte Entwürfe durch, welche zum Teil nachträglich revidiert werden mußten (155 Anm. 9) – wenn sie denn ein aufmerksamer Vertreter der Reichskanzlei nicht vorzeitig abbog (157 Anm. 3). Ab Mitte November versiegte die Abfolge der Sitzungen, und wie in den Vorjahren zunehmend üblich, wurden fortan sämtliche Gesetze und Ministerratsverordnungen im schriftlichen Beschlußverfahren erledigt, zur inhaltlichen Abstimmung mußten Ressort- oder allenfalls Chefbesprechungen genügen. Die für die *Gesetzgebung* schon wiederholt und nun neuerlich eingeschärfte Maxime, nur mehr Rahmengesetze zu erlassen und „alle Bestimmungen nichtgrundsätzlicher Art“ in Ausführungsverordnungen zu verbannen, suggerierte eine trügerische Klarheit der Rechtsetzung, verlagerte und verzögerte sie doch nur den Austrag von Differenzen über den wesentlichen materiellen Inhalt und machte die Rechtsquellen unübersichtlicher (71).
Hitler ging jetzt vermehrt dazu über, seine Geringschätzung einzelner Kabinettsmitglieder durch schlichte Verweigerung einer mündlichen Rücksprache auszudrücken. Die Minister Kerrl und Rust waren solches schon gewohnt, nun traf das Verdikt auch Darré (FV 42*f., 85*–87*). Für den Chef der *Reichskanzlei* selbst wiederholte sich von Juni bis August, was er erstmals während der Sudetenkrise des Vorjahres erlebt hatte: Die Einigelung Hitlers auf dem Obersalzberg schnitt Lammers jeweils für mehrere Wochen vom Zugang zum Diktator ab, selbst dringendste Fragen konnte er ihm nicht vortragen (Anhang, nach FV 290*). Während des Polenfeldzugs folgte er dann mit einem kleinen Arbeitsstab in einem an den Sonderzug Himmlers angekoppelten Salonwagen dem mobilen Führerhauptquartier (154 Anm. 1); zur Berliner Zentrale, in der ihn Ministerialdirektor Kritzinger vertrat, mußte per Telefon, Fernschreiber und Kurier Verbindung gehalten werden. Umso größeren Wert legte Lammers auf Transparenz und strikte Einhaltung der *Geschäftsordnung*. Für Ressortanträge auf eine Entscheidung Hitlers hatte er sich gleich zu Jahresbeginn die persönliche Zeichnung durch den Minister oder Staatssekretär ausbedungen (1). Eine Ernennung von Unterstaatssekretären wollte die Reichskanzlei nur tolerieren, wenn sie „in der Organisation der Ministerien nichts anderes sind als Abeilungsleiter mit einer besonderen Bezeichnung“; alles andere verwische die Verantwortlichkeiten, distanziere die Ministerialdirektoren und -räte noch mehr von ihren Chefs und „würde den Apparat der Ressorts erheblich komplizieren“ (68). Nach Kriegsbeginn wurden die Minister angewiesen, bei jeder Vorlage durch Unterschrift die Gewähr zu übernehmen, alle sachlich beteiligten Stellen gehört zu haben, oder aber die unausgeglichenen Differenzen klar zu benennen. Gleichzeitig ließ Lammers sich ein exklusives Vortragsrecht im zivilen Sektor bestätigen, ausgenommen Sachen des Reichsverteidigungsrats, für welche Göring vortragsberechtigt blieb (154). Freilich waren all dies Postulate mit geringer Halbwertszeit, die Hitler selbst oft genug mit gegenläufigen Ermächtigungen außer Kraft setzte. Im Februar hatte er dem Reichspressechef Dietrich das Monopol zur Verbreitung „von amtlichen Nachrichten jedweder Art“ bestätigt, gegen das Verlangen des Auswärtigen Amts nach einem eigenen Lektorat für die Auslandspresse, wenig später aber Ribbentrop doch nachgegeben, mit der Folge künftig konkurrierender Doppelarbeit (35, 43).

Anfang September bekundete Göring gesprächsweise seine Absicht, dem Reichsjugendführer Baldur v. Schirach die Neuordnung des Schulwesens zu übertragen. Erst im Frühjahr war die Hitlerjugend durch die nach langwieriger Vorbereitung erlassene Organisations- und eine Jugenddienstverordnung unzweideutig als Parteiorganisation definiert worden, finanziert vom Reichsschatzmeister der NSDAP (36). Das Vorhaben hätte also tief in das mühsam austarierte Verhältnis von *Staat und Partei* eingegriffen. Es zeugte von einem in den ersten Kriegstagen mehrfach begegnenden unausgegorenen Aktionismus Görings, geboren aus der dunklen Ahnung, sich auf einen Waffengang einstellen zu müssen, „der vielleicht länger dauert als der Weltkrieg", und war dazu bestimmt, „die Jugend in der schweren Zeit in vollen Einsatz zu bringen". Schirach faßte seine neue Vollmacht bereits als gegeben auf, forderte „binnen 24 Stunden" neue Lehrpläne für die Verschiebung des Schuleintrittsalters wie die Kürzung der Grundschule um jeweils ein Jahr; als einzige höhere Schulart dachte er sich eine Oberschule neuen Typs, die mit 16 Jahren absolviert sein sollte. Der völlig überraschte Reichserziehungsminister erfuhr durch eine Meldung aus Österreich von diesen Plänen. Schon nach dem Sieg über Polen wollte indes Göring nichts mehr davon wissen, und am Ende verständigte man sich nur über die zeitliche Inanspruchnahme der Schuljugend durch die HJ (159, 210). Das Projekt eines Gesetzes zur Zwangseingliederung aller Veteranen- und Soldatenbünde in den NS-Reichskriegerbund scheiterte am schlagenden Argument des Reichskabinettsrats Killy, wonach „bisher Aufgabe und Organisation keiner NS-Gliederung in einem Gesetz geregelt worden" seien (118). Killy war es auch, der maßgeblich das zwingende Erfordernis der Parteizugehörigkeit bei jeder Beförderung in Beamtenstellen vom Ministerialrat aufwärts vereitelte (76). Und schließlich gelang es der Reichskanzlei, die Befugnis zur Einleitung von Zwangspensionierungen wegen mangelnder politischer Linientreue allein den Ressortchefs als obersten Vorgesetzten zu sichern und das hartnäckige Verlangen des Braunen Hauses nach einem eigenen Initiativrecht oder dem Vortrag jedes Zweifelsfalles bei Hitler erfolgreich abzuwehren (23).

Anstatt weiter auf eine territoriale Reichsreform zu setzen, die Hitler wiederholt abgestoppt hatte, verlegte sich der Reichsinnenminister nunmehr auf Reformen im *Verwaltungsaufbau.* Dabei schwebte ihm neben dem Generalziel der „Einheit der Verwaltung" (vgl. 164, 199) die „Beseitigung von Überorganisation und Doppelarbeit" vor, wie sie auch der Finanzminister einforderte, insbesondere der Abbau eines bisweilen „in die kleinste Einzelheit" gehenden zentralistischen Dirigismus und eine „fühlbare Selbstbeschränkung" der Berliner Ministerien zugunsten weitgehender Dezentralisation – bemerkenswert für ein Regime, welches sich als straff dem Führerprinzip gehorchender „Einheitsstaat" begriff. Auf der Agenda stand außerdem die tendenzielle Gleichstellung von Technikern mit Juristen in der öffentlichen Verwaltung, nicht durch Ausgliederung technischer Abteilungen, wie sie Fritz Todt mit Blick auf die Geschlossenheit seines Machtbereichs favorisierte, sondern durch Berufung geeigneter technischer Beamter auf leitende Posten der inneren Verwaltung (28, 83). Die Frage spielte auch herein in die Entscheidung über die *Verwaltung der Kreisstraßen*, welche bereits zu zwei Dritteln auf die Länder und preußischen Provinzen übergeleitet war und für deren Rest Todt dies ebenso forderte. Minister Frick akzeptierte die Berechtigung dieses Begehrens, seine Kommunalabteilung opponierte erfolglos. Im Ergebnis verloren die Landkreise zwar die technische Verwaltung ihres Straßen- und Gemeindewegebaus, behielten als Träger der Straßenbaulast aber das Bestimmungsrecht über den Mitteleinsatz (18, 58). Auf weniger Entgegenkommen im Innenressort traf der Vorstoß des Ministerialdirektors und Abteilungsleiters für Volksgesundheit, Arthur Gütt, wenn nicht schon ein eigenes Gesundheitsressort zu erhalten, so doch das Reichsgesundheitsamt in sein Arbeitsgebiet einzugliedern, dieses in drei Unterabteilungen aufzufächern und unter seiner Leitung als Staatssekretär und *„Chef des Gesundheitswesens"* weitgehend zu verselbständigen. Hans Pfundtner replizierte, die Gesundheitsverwaltung sei „kein Ding an sich", sondern nur ein wenn auch wichtiger Teil der allgemeinen Verwaltung, sie müsse daher in der Ministerialinstanz weiter ihm als „Leitendem Staatssekretär" unterstehen. Gütt resignierte schließlich, an seiner Stelle avancierte Ende August der wenige Monate zuvor zum NS-„Reichsgesundheitsführer"

ernannte Leonardo Conti auch zum Staatssekretär im Reichsinnenministerium, womit er die häufig konkurrierenden Zuständigkeiten von Staat und Partei im Gesundheitssektor auf sich vereinigte (66). Eine gebietliche Neugliederung genehmigte Hitler im Mai vorerst nur für die *preußische Rheinprovinz*, die sich über vier Parteigaue erstreckte. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er die Führung der Gauleiter in allen Fragen von politischem Rang. Soweit der Oberpräsident nicht zugleich in Personalunion als Gauleiter fungierte, sollte er sich bei diesbezüglichen Differenzen der Entscheidung des Parteiministers Heß „als dem für die Menschenführung verantwortlichen Mitglied der Reichsregierung" unterwerfen. Jedoch riet die Verfassungsabteilung des Innenministeriums von einer Umgliederung im Westen gerade zu Spannungszeiten ab, sah in ihr auch einen unzeitigen Vorgriff auf die Reichsreform, weil nicht gut möglich ohne Einbeziehung angrenzender Bezirke. Vor allem aber, gab Ministerialdirigent Medicus zu denken, sei eine definitorisch klare Abgrenzung „politischer" von allgemeinen Verwaltungsfragen kaum vorstellbar: Der Oberpräsident unterstünde damit faktisch einer „doppelten Befehlsgewalt" des jeweiligen Fachministers und des Stellvertreters des Führers, sei also in seiner Entscheidungsfreiheit blockiert, und mit ihr verlöre „die Verwaltung ihr Bestes, nämlich Verantwortungsfreudigkeit und Durchschlagsvermögen" (81, 127). Eine parallele Konfliktlage ergab sich auf der Ebene der *Landkreise.* Auch hier reklamierte die Partei für den NS-Kreisleiter ein allgemeines Informationsrecht „und zweitens ein politisches Weisungsrecht gegenüber den Landräten". An diesem Gegensatz scheiterte das Projekt einer „Deutschen Kreisordnung". Hilfsweise übertrug Göring Ende 1939 den Kreisleitern die „Menschenführung" und damit die Verantwortung „für die Stimmung und Haltung der Bevölkerung im Landkreise", bestätigte gleichwohl die „ausschließliche" Verwaltungszuständigkeit des Landrats – was die Kompetenzklarheit nicht eben förderte (102). Die Benennung von Straßen und Plätzen in den *Städten* galt Hitler zwar als „eine typische Angelegenheit der Selbstverwaltung", die den Kommunen zustehe, auch hierfür aber schrieb er die Mitwirkung der NSDAP vor und griff im Falle Münchens selbst mehrfach korrigierend ein (46; FV 53*, 222*, 254*, 341*). Erst kurz vor Kriegsbeginn, gut zweieinhalb Jahre nach der Etablierung Albert Speers als Generalbauinspektor in *Berlin*, gelang die Einigung auf eine Finanzierungsverordnung für die Neugestaltung der Reichshauptstadt; streitig war bis zuletzt besonders die Mitfinanzierung auch des Ersatzwohnungsbaus durch die öffentlichen Bauträger gewesen, zugunsten derer bestehende Wohnkomplexe niedergelegt wurden und für die die Neubauten bestimmt waren (52).
Die per Führererlaß angeordnete Verwaltungsvereinfachung und Aufgabenkonzentration im Krieg (oben S. XVIII) zeitigte 1939 noch kaum wahrnehmbare Folgen, diente aber verschiedentlich als willkommene Handhabe, um lästige Beteiligungs- und Aufsichtsrechte abzuschütteln. So hoffte die Wehrmacht, über eine Stillegung der *Reichsstelle für Raumordnung* ihre Planungsvorhaben fortan von jeder Mitsprache ziviler Behörden zu entbinden. Den Protest von Hanns Kerrl gegen diesen „Freibrief" auf absoluten Vorrang militärischer Belange wies Hitler zurück, jedoch konnte Kerrl Göring überzeugen, daß das Planungsverfahren nur den Kriegsverhältnissen anzupassen sei, und in der Folge setzte er sogar eine entsprechende Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht durch (149). Andererseits veranlaßte die Rundfrage des Reichsjustizministers, welche Arbeiten auch im Kriege der *Akademie für Deutsches Recht* unbedingt zu belassen seien, deren Präsidenten Hans Frank zu der gereizten Replik, die Tätigkeit der Akademie ginge „in dem durch die Kriegsgesetzgebung erweiterten Umfange selbstverständlich weiter". Überdies wähnte sich Frank durch seine Berufung zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete nun in eine Position gerückt, „die über dem Niveau eines unter Aufsicht von Fachministerien stehenden Mannes liegt". Demgemäß suchte er auch die Dienstaufsicht des Justiz- und des Innenministers über seine Akademie loszuwerden, letztlich aber ohne Erfolg (179).
In der Frage einer Anpassung der *Beamtenbesoldung* war das Innenministerium bislang mit seiner Forderung nach der überfälligen, mindestens teilweisen „Rückrollung" der in der Wirtschaftskrise 1931/32 verhängten Gehaltskürzungen, die sich auf gut ein Fünftel summierten, am Veto des Finanzministers gescheitert. Anfang 1939 erneuerte Minister Frick seinen Vorstoß, nun

entschlossen, keinerlei fiskalisch begründete Vorbedingungen mehr zu akzeptieren: Nicht allein bedrohliche Überschuldung, Pfändungen und Zwangsvollstreckungen bis in den höheren Dienst, sondern eine „unheimlich fortschreitende Verelendung aller Beamtenkreise", Veruntreuungen und Korruption als Begleiterscheinungen, schließlich steigende Selbstmordraten und nicht zuletzt die schwindende Attraktivität der Beamtenlaufbahn erforderten nun durchgreifende Maßnahmen; „neben einer starken Wehrmacht [bedürfe] das Reich bei seinen gewaltigen Aufgaben und namentlich im Ernstfalle einer leistungsfähigen, gesunden, zuverlässigen und charakterfesten Beamtenschaft". Frick forderte die Rücknahme von drei Vierteln der Kürzungen, eine Chefbesprechung bei Lammers verständigte sich immerhin auf eine knappe Halbierung. Da intervenierte Heß bei Hitler, beschwor das (längst gebrochene) Prinzip des Lohnstopps, befürchtete einen zusätzlichen Preisauftrieb infolge vermehrter Kaufkraft. Referenten des Innen- und Finanzministeriums zerpflückten in einer mit Reichskabinettsrat Killy rasch gefertigten Entgegnung Heß' Argumente Punkt für Punkt, nicht ohne dezent auf das allgemein höhere Gehaltsniveau der Partei selbst zu verweisen. Der Querschuß schien schon abgewehrt, ein den Ministerabreden entsprechender Führererlaß lag ausfertigungsreif bereit. Nun aber spielte der Finanzstaatssekretär Reinhardt seine Nähe zu Hitler aus, indem er ihm am Rande eines Diplomatenempfangs vorschlug, über das Gehaltsplus nur Gutscheine zur Ansammlung auf „Notstandskonten" auszugeben, die zum Schuldenabbau oder im Krankheitsfall eingelöst werden dürften. Lammers, noch am selben Abend von Hitler um Stellungnahme ersucht, hielt dies für untragbar, mußte sich aber letztlich mit einem Abbau der Kürzungen nur um knapp ein Drittel abfinden. Diese Anweisung erging durch geheimen Führererlaß, jede öffentliche Mitteilung davon hatte zu unterbleiben, auch neue Gehaltstabellen waren verboten, den Beamten durfte mit Hitlers Worten lediglich eröffnet werden: „Die Abzüge haben sich vermindert" (28 P. 1, 82, 100, 106, 111, 113).

Nach Kriegsausbruch war es wiederum Killy, dem am Entwurf zu einem *Gnadenerlaß in Dienststrafsachen* als erstem die diskriminierende Beschränkung auf zum Wehrdienst eingezogene Beamte aufstieß: „Es ist von hervorragender Stelle mehrfach zum Ausdruck gebracht worden, daß unter den obwaltenden Umständen jeder an der Stelle seine Pflicht zu tun habe, an die er gestellt sei." Daß beispielsweise ein von der Wehrmacht reklamierter, aber in der Heimat eingesetzter Beamter in den Genuß der Amnestie komme, nicht aber ein unter erschwerten Bedingungen in die besetzten Gebiete abgeordneter, sei „offenbar unbillig". Die Klausel entfiel demnach (153). Das Recht zur *Niederschlagung von Dienststrafen* übertrug Hitler „für die Dauer meiner Abwesenheit von Berlin" der jeweils Vorgesetzten obersten Reichsbehörde (166). Zu einer Vorlage über die *Arbeitszeit der Beamten*, die mehr propagandistisch-plakativ alle zeitlichen Begrenzungen aufhob, bemerkte Killy trocken, dieser Zustand bestehe schon: Generell seien Beamte verpflichtet, „auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern"; die Verordnung werde also „sichtbare Wirkungen weder haben noch haben können", und man solle deshalb besser darauf verzichten (183).

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts schwebte noch immer die 1937 von Hitler angestoßene Frage der *Namensführung des Adels*. Er war nun damit einverstanden, die ihn in erster Linie interessierende Tilgung der von ehemals landesherrlicher Gewalt zeugenden Bezeichnungen mit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung zu verknüpfen, welche die ausstehende Rechtsangleichung zwischen Österreich und dem Altreich nachgeholt hätte, gab dazu auch inhaltliche Anweisungen, freilich mit Spielraum für Ausnahmen zugunsten noch lebender Dynasten oder für Einzelfallentscheidungen. Das Gesetz fiel der Hektik der Vorkriegswochen zum Opfer, mit ihm blieb auch die Adelsfrage als solche unerledigt (44). Dasselbe Schicksal widerfuhr, der Reichskanzlei nicht unwillkommen, einem Antrag der Parteizentrale, das „Horst-Wessel-Lied" gesetzlich zum Bestandteil der *Nationalhymne* neben dem Deutschlandlied zu erklären, um es auch gegenüber dem Ausland durchzusetzen (134).

Im Zivilrecht einigten sich die Ressorts im Juli auf eine Novellierung des Schuldenbereinigungsgesetzes von 1938, welche den gerichtlichen Nachlaß von *Altschulden aus der Wirtschaftskrise* außer auf Zwangsvollstreckungen auch auf Notverkäufe und heillos überschuldeten Grundbesitz ausgedehnt hätte, dazu auf verarmt ins Reich zurückgekehrte frühere Auslandsdeutsche und besonders auf unselbständig Beschäftigte, soweit sie vor der Machtergreifung durch Entlassung oder „infolge des Einsatzes für die Bewegung in Schuldennot geraten" waren. Nach Kriegsbeginn erschien das Vorhaben mit Blick auf das Moratorium für bürgerliche Streitsachen (139 P. 8) erst verzichtbar, dann kontraproduktiv wegen möglicher Berufungen der durch den Krieg wirtschaftlich Geschädigten; erst im September 1940 setzte man es eingeschränkt doch in Kraft, nun auch zugunsten Volksdeutscher Umsiedler (115).
Gut zwei Jahre nach der von Hitler programmatisch angekündigten, aus eigener Scheu vor Selbstbindung und endgültigen Festlegungen aber festgefahrenen großen *Strafrechtsreform* meldete Justizminister Gürtner im Februar 1939, daß mit der Rücknahme des Widerspruchs von Heß nunmehr alle Ressorteinwände gegen seinen Entwurf des „Deutschen Strafgesetzbuchs" (DStGB) ausgeräumt seien, abgesehen von den zwar grundsätzlichen, seit Herbst 1938 aber nicht wieder erneuerten Einwänden von Hans Frank. Wie aber Gürtner hier verschämt „die Vordringlichkeit der außenpolitischen Entscheidungen" als Grund der bisherigen Verzögerung nannte, so verhinderte jene nun tatsächlich den abschließenden Vortrag von Lammers zur Klärung letzter Detailfragen (27). Im Dezember signalisierte Göring, er wolle das DStGB „in einigen Sitzungen" des Reichsverteidigungsrats verabschieden lassen und Hitler damit „eine große Sorge" abnehmen. Sogleich übersandte Gürtner eine gedruckte Entwurfsneufassung, mit einigen Verschärfungen „aufgrund der Erfahrungen der Kriegszeit" – mußte sich jedoch von Lammers belehren lassen, Hitler wünsche eine Verabschiedung „im Wege der ordentlichen Gesetzgebung" und zweifle im übrigen, ob der Krieg der geeignete Zeitpunkt für die Reform sei (213). Damit war der jahrelangen, mit enormem Aufwand betriebenen Kodifikation eines geschlossenen spezifischen NS-Strafrechts endgültig der Todesstoß versetzt. Eine Novelle zum *Verkehrsstrafrecht*, die ebenfalls Eingang in das DStGB finden sollte, erging 1940 im Verordnungsweg. Sie beseitigte das strafverschärfende, etwa auch Ärzte und Kaufleute mit eigenem Wagen erfassende Tatbestandsmerkmal des „Berufskraftfahrers" und gab zugleich dem Staatsanwalt ein eigenes Antragsrecht zur Strafverfolgung bei Fahrerflucht und gegen rücksichtslos-schuldhafte Unfallverursacher, welche Hitler zuvor öffentlich als „Schädlinge am Volk" gebrandmarkt hatte (86).
Erstmals im Sommer 1938 war Reinhard Heydrich an das Justizministerium mit der Forderung herangetreten, alle arbeitsfähigen männlichen Sicherungsverwahrten in die Konzentrationslager zu überstellen, vorzugsweise zum Einsatz in den Granitsteinbrüchen von Flossenbürg und Mauthausen „für die vom Führer angeordneten Bauvorhaben". Die Justiz hatte dieses Ansinnen zu Recht als „ersten Anfang zur Überleitung des *Strafvollzuges* auf die Polizei" interpretiert und mit Verweis auf die Anforderungen von Gefangenen für Außenarbeiten oder Vierjahresplanzwecke (vgl. unten S. XLVII) abgewiesen. Nach Jahresfrist kam indes Philipp Bouhler, als Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP von Himmler eingeschaltet, darauf zurück, gewann durch Besichtigung einer Anstalt den Eindruck, die dort Verwahrten seien zum großen Teil mit „Spielzeugarbeiten" beschäftigt, und erwirkte die Anweisung Hitlers, „daß sämtliche entbehrlichen Sicherungsverwahrten dem Reichsführer-SS mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen sind". Gürtner beriet sich mit seinen Anstaltsleitern und replizierte sodann, unterfüttert durch Zahlenangaben: Sämtliche Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten seien bei „bei staatspolitisch wichtigen und volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Arbeiten" eingesetzt. Man könne den Anforderungen kaum mehr genügen, „zumal die Kurve des Gefangenenstandes rückläufig ist"; neuerdings bildeten die Vollzugsanstalten in einem Modellversuch Sicherungsverwahrte sogar als „Mobreserve" für die Fertigung von Heeresgut aus. Lammers stellte die Sache im Arbeitsdrang der ersten Kriegswochen zurück und ließ sie, da Himmler selbst nicht mehr auf sie zurückkam, in der Schwebe (99, 124). Dies änderte freilich

nichts daran, daß der Reichsführer SS bei anderem Anlaß weiter grundsätzlich „die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung [als] das ureigenste Aufgabengebiet der Polizei und nicht der Justiz“ vindizierte (185).
Mehrere Gewaltübergriffe durch deutsche Polizei im Protektorat, welche der regulären Strafjustiz tunlichst entzogen bleiben sollten, bestimmten Hitler im Juni, die Ende 1938 von ihm im Grundsatz schon genehmigte *Sonderstrafgerichtsbarkeit für SS- und Polizeiangehörige* nun einzurichten. Die Ermächtigung erfaßte dezidiert nur die SS-Totenkopfverbände, die im Aufbau befindliche SS-Verfügungstruppe und die in Böhmen und Mähren eingesetzten mobilen Polizeieinheiten. Jedoch ließ Himmler in den Ressortverhandlungen seine Ansprüche als künftiger Gerichtsherr sogleich auch für die Junkerschulen, die hauptamtlichen Angehörigen des SD und der höheren SS-Stäbe im Inland, die Schutz- und Verwaltungspolizei im Protektorat und für etwaige Polizeiverstärkungen im Kriegsfall anmelden. Finanz- und Justizministerium widersprachen heftig, bezweifelten das Bedürfnis für einen dreistufigen Instanzenzug und rieten zwecks Personalersparnis zur institutionellen Verflechtung mit den Wehrmachtsgerichten (110). Die Einreden fruchteten nicht, auch OKW-Chef Keitel wagte keinen förmlichen Widerspruch (135). Mitte Oktober war Himmler am Ziel, und im weiteren Kriegs verlauf erstreckte er seine Sondergerichtsbarkeit zu Lasten der zivilen Strafjustiz systematisch und eigenmächtig auf schließlich alle Gliederungen, die seinem Apparat auch nur indirekt unterstanden (156).
Nachweislich dreimal provozierte die Schelte des Diktators gegen ein ihm nicht genehmes Strafurteil unmittelbare und weittragende Eingriffe in das geltende Recht. In getrennten Prozessen wegen gemeinschaftlichen Landesverrats gegen zwei Brüder, der eine Soldat, der andere Zivilist, hatte das Reichskriegsgericht auf Tod erkannt, der Volksgerichtshof auf Zuchthausstrafe, und im Juli ordnete Hitler die „Überprüfung“ des milderen VGH-Spruchs an, mit dem Ziel des Todesurteils für beide. Eilfertig präsentierte das Justizministerium binnen zwei Tagen eine *Novelle zum allgemeinen und Wehrmacht-Strafverfahren sowie zum Strafgesetzbuch*. Sie erlaubte es, je nach Zweckmäßigkeit Zivilisten der Militärstrafgerichtsbarkeit und umgekehrt Soldaten den allgemeinen Strafgerichten zu überstellen, schuf als Novum den „außerordentlichen Einspruch“ des Oberreichsanwalts gegen rechtskräftige Strafurteile und beseitigte überdies alle mildernden Umstände bei Hoch- und Landesverratsdelikten. Dergestalt wurde das nach dem anlaßgebenden Einzelfall „Lex Kompalla“ benannte Gesetz zwei Wochen nach Kriegsbeginn mit rückwirkender Geltung verkündet, daraufhin das Verfahren gegen den zu Zuchthaus verurteilten Zivilisten neu aufgerollt und beide Brüder hingerichtet (114, 132). – Mitte August diente Hitler der Mord eines 16jährigen Fürsorgezöglings an seinem Lehrherrn zum Anlaß einer Weisung an den Justizminister, „den Entwurf eines Gesetzes mit rückwirkender Kraft vorzulegen, wonach Jugendliche im Falle der Begehung besonders ernster Straftaten zu den schwersten Strafen sollen verurteilt werden können, die gegen Erwachsene zulässig sind“. Eine entsprechende *Verordnung gegen frühreife Schwerverbrecher* erging Anfang Oktober (150, 185). – Und schließlich der Fall zweier Bankräuber, welche nach glücklosem Überfall auf eine Berliner Sparkassenfiliale und Schußverletzung eines sie verfolgenden Angestellten vom Sondergericht am 13. Oktober „nur“ zu langjährigem Zuchthaus verurteilt worden waren: Noch am selben Tag mußte Lammers telefonisch den Justizminister um legislatorische Abhilfe ersuchen, und Gürtner ließ eilends eine *Verordnung gegen Gewaltverbrecher* formulieren, welche Fälle schweren Raubes, auch der Beihilfe dazu oder nur der versuchten Tat, und generell „Verbrecher, die gangsterartig schwere Gewalttaten begehen, mit dem Tode“ bedrohte. Außerdem wurde nunmehr jedem „Volksgenossen“ bei der Verfolgung von Straftätern derselbe Strafschutz zuteil wie Polizei- und Justizbeamten oder etwa auch SA-Männern. Gleichwohl waren beide Räuber, ohne dieses neue Rechtsinstrument abzuwarten, unmittelbar nach dem beanstandeten Urteilsspruch im Gefängnis durch die Polizei exekutiert worden – wofür Heydrich soeben die Codebezeichnung „Sonderbehandlung“ in den Sprachschatz des „Dritten Reichs“ eingeführt hatte (174, FV 326*).

In der Begründung der letztgenannten Verordnung hieß es einleitend: „Besonders in einer Zeit, in der der Soldat an der Front sein Volk mit Einsatz seines Lebens schützt, muß derjenige, der verbrecherische Instinkte durch schwere Gewalttaten betätigt, härtestens bekämpft werden." Diese Maxime stand über dem gesamten Kriegsstrafrecht, dessen Auftakt die von Göring im Ministerrat vom 4. September geforderte und tags darauf verkündete sogenannte *Volksschädlings-Verordnung* bildete. Sie erfaßte summarisch alle „unter Ausnutzung des Kriegszustandes" begangenen Delikte, etwa Plünderungen im freigemachten Gebiet, Brandstiftung, Raub und Diebstahl während der Verdunkelung, den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen. Die Aburteilung erfolgte durch Sonder- oder Feldkriegsgerichte, also im Schnellverfahren, und durchweg „unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens" bis zum Todesurteil, „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert". Gegen das Urteil gab es kein Rechtsmittel, es war sofort vollstreckbar (143 P. 1, 144). Demselben Zweck diente erklärtermaßen auch die Delegation des *Gnadenrechts* auf den Justizminister für die Zeit der Abwesenheit Hitlers im Führerhauptquartier. Gesuche auf Niederschlagung von Sondergerichtsurteilen wurden dem Ministerium telefonisch übermittelt und von dort telefonisch beschieden, in aller Regel ablehnend, womit „die Vollstreckung von Todesurteilen binnen kürzester Frist sichergestellt" war. Nur den Erlaß der Todesstrafe selbst hatte sich Hitler Vorbehalten (141). Andererseits wurden gleich zu Kriegsanfang Bagatellstrafen für Übertretungen und nichtpolitische Vergehen bis zu drei Monaten Gefängnis, ausgenommen nur „unwürdige" Wiederholungstäter, durch *Gnadenerlasse für Wehrmacht und Zivilbevölkerung* getilgt, weil dies „politisch zweckmäßig und im Interesse der Freimachung von Arbeitskräften geboten" erschien (137). Von einer allgemeinen *Amnestie* zu Hitlers 50. Geburtstag hatte der Justizminister in Sorge vor „zu starker Lokkerung der Strafrechtspflege und Schwächung der Verbrechensbekämpfung" noch abgeraten: Seit Ende 1932 seien mittels fünf Straffreiheitsgesetzen über zweieinhalb Millionen Personen in den Genuß eines Strafnachlasses gekommen, und die Bevölkerung fange bereits an, „sich auf Amnestien einzustellen, die mit kurzen Zwischenräumen erfolgen" (30).

Das Vorhaben der Gestapo, unmittelbar in den ersten Kriegswochen jeden Deutschen gleichsam als informellen Mitarbeiter zu rekrutieren, verfing sich hingegen schon im Ansatz an der Aufmerksamkeit des Ministerialdirektors Kritzinger. Heydrich wünschte eine Anzeigepflicht für „alle Vergehen, die nach gesundem Volksempfinden geeignet sind, die Geschlossenheit und den Kampfeswillen des deutschen Volkes zu zersetzen und die Leistungs- und Kampfkraft des deutschen Volkes zu schwächen, einschließlich der Versuchs- und Vorbereitungshandlungen". Dem Meldegebot sollte bei Strafe bis zum Zuchthaus uneingeschränkt jedermann unterliegen, auch Personen mit Pflicht zur Amts- oder Berufsverschwiegenheit, Behörden- und Verbandsvorstände, Familienmitglieder. Die Minister Lammers und Frick hätten einen *„Volksmeldedienst"* solchen Zuschnitts bedenkenlos durchgewunken, Kritzinger aber erkannte sofort, „daß damit das Spitzeltum in jedes Haus und in jede Familie getragen werden sollte", und stoppte ihn mit dem probaten Mittel der Geschäftsordnung. Er vereitelte die vorschnelle mündliche Beschlußfassung im Ministerrat, verwies auf das schriftliche Umlaufverfahren, und dieses bot dann mehreren Ressorts Gelegenheit zur Formulierung von Einwänden. Auch Göring schwante, „daß die Verordnung dem Denunziantentum Tür und Tor öffnet", und Justizminister Gürtner ergänzte, er sehe keinerlei Notwendigkeit, den ohne Zweifel gegebenen Zusammenhalt im Volk gegen einen äußeren Feind durch Strafdrohung zu erzwingen, sie provoziere im Gegenteil nur unangenehme Rückschlüsse des Auslands auf die mangelnde Stabilität der inneren Front (157, 168).

Daß die Verordnung „ein Denunziantentum züchten würde, dessen Entfaltung sich lähmend auf die Stimmung der Bevölkerung auswirken müßte", sah auch Goebbels. Jedoch hatte ihn dies nicht abgehalten, sogleich am ersten Kriegstag in planvoller Überrumpelung der Ressorts ein mit Gefängnis oder Zuchthaus strafbewehrtes *Verbot des Abhörens ausländischer Sender* durchzupauken. Bei Verbreitung von Nachrichten, welche „die Widerstandskraft des deutschen Volkes" gefährdeten,

drohte gar Todesstrafe. Das Verbot zielte neben politischen und Nachrichtensendungen ebenso auf Unterhaltungsprogramme wie auf Sender des neutralen und befreundeten Auslands. Die zunächst erwogene allgemeine Einziehung der Rundfunkgeräte wurde aus naheliegenden Gründen fallengelassen, aber für „Judenhäuser" sogleich umgesetzt (140). Selbst in den obersten Reichsbehörden blieben von der Zensur nur ganz wenige, dem Propagandaministerium zu benennende „abhörverpflichtete" Beamte ausgenommen, soweit sie vermöge ihres dienstlichen Auftrags jederzeit in der Lage waren, „sich gegenüber der Nachrichtenpolitik des Auslands durch persönliche Überzeugung von den Tatsachen unmittelbar den notwendigen Ausgleich zu schaffen" (158). Als sich am 10. Oktober in Windeseile ein substanzloses Friedensgerücht verbreitete, dessen allerorts befreiend-beifällige Aufnahme dem Regime unangenehm aufstieß, belebte dies wiederum den jahrelangen Streit über die Zuständigkeiten im Rundfunkwesen: Goebbels gab die Schuld der Schwatzhaftigkeit von Telegrafenbeamtinnen, Reichspostminister Ohnesorge erkannte die tiefere Ursache in der geringen Sendertrennschärfe und Primitivität des Volksempfängers, den technisch Versierte allzu leicht als Schwarzsender mißbrauchen könnten (188).
Die Eskalation der 1938 gegen die *Juden* gerichteten Gewaltmaßnahmen hatte ihre wirtschaftliche Existenz auf wenige prekäre Nischen eingeengt und sie fortschreitend ihres Status als bürgerliche Rechtssubjekte beraubt. Gleich nach der Jahreswende gelangte eine mehrstündige Ressortbesprechung über den verbliebenen Regelungsbedarf im Vollstreckungsrecht, also die Behandlung jüdischer Gläubiger und Schuldner, zu dem Schluß, alles Erforderliche sei bereits getan, derzeit brauche es „weder gesetzliche noch sonstige Maßnahmen" (2). Ende Januar kam eine Vereinbarung mit Polen zustande, die den im Oktober 1938 über Nacht aus dem Reich abgeschobenen *Juden polnischer Staatsangehörigkeit* streng kontingentiert die kurzzeitige Rückkehr zur Regelung ihrer persönlichen Verhältnisse gestattete. Fehlende Möglichkeiten des Vermögenstransfers wie mangelnde Bereitschaft dazu deutscherseits verhinderten, daß diese Zusage bei Kriegsausbruch zu mehr als einem Bruchteil erfüllt war. Die Aufnahmeverweigerung Polens wiederum erschwerte das Vorhaben Himmlers, sich auch der restlichen rund 7000 polnischen Juden zu entledigen, notfalls erneut durch einseitige polizeiliche Abschiebung (22). Wie das Generalziel ihre „Austreibung" aus dem Reichsgebiet war, so im Innern die „Ausscheidung der Juden aus deutschen Wohnstätten": Es widerspreche der NS-Weltanschauung, meinten Justiz- und Arbeitsminister bei Vorlage des *Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden*, „wenn im gleichen Hause Juden und deutsche Volksgenossen zusammenwohnen, da zwischen ihnen eine Hausgemeinschaft nicht bestehen kann". Also beseitigte das Ende April ausgefertigte Gesetz den Kündigungsschutz für Juden nach Maßgabe gemeindebehördlicher Anordnung, verkürzte Kündigungs- und Räumungsfristen und verpflichtete im Gegenzug jüdische Mietparteien zur Wohnungsteilung und Aufnahme von „Rassegenossen", die ihre bisherige Bleibe in Häusern, die „Volksgenossen" zugedacht waren, räumen mußten. Demnach kennzeichnete sich der Eingriff in erster Linie als ideologisch untermauerter Behelf gegen die drückende Wohnungsnot (unten S. XLVIII), zu deren Behebung aus eigener Kraft das Regime nicht willens war (50). Seit Frühjahr 1939 untersagte die *Reichsbahn* Juden auch die Benutzung von Schlaf- und Speisewagen. Ende Dezember wünschte das Verkehrsministerium auf Druck aus der Partei den „Judenbann" dann auf Bahnhofswirtschaften auszudehnen und regte überdies an, „mit Rücksicht auf die Spionageabwehr" Reisen von Juden „auf möglichst wenige kontrollierbare Einzelfälle zu beschränken", sie also an eine polizeiliche Genehmigung zu binden. Indes erschien diese Beschränkung unpraktikabel, solange nicht alle Juden zur Tragung des Davidsterns verpflichtet waren (222).
Ende 1938 hatte Hitler ein Gutachten über ein etwaiges gesetzliches *Eheverbot Deutscher mit Ausländern* angefordert. Der Reichsinnenminister erwartete hiervon zwar nur vorübergehendes Aufsehen im Ausland, wohl aber „psychologische Hemmungen insbesondere in den Grenzgebieten", und bezifferte die geringe Dimension des Problems: Nur bei zwei Prozent der Heiraten sei einer der Partner Ausländer, und darunter befänden sich wieder zu einem Drittel Volksdeutsche. Die von ihm befürwortete Einschränkung des Genehmigungsvorbehalts auf Beamte, Wehrmachtsange-

hörige und Arbeitsdienstführer akzeptierte Hitler aber allenfalls für Auslandsdeutsche, wünschte darüber hinaus auch Heiraten mit Volksdeutschen und Staatenlosen an seine persönliche Einzelerlaubnis zu binden. Im weiteren Fortgang verlangte Heß, das Gesetz auf alle Deutschen im Ausland zu erstrecken, wo es freilich realiter kaum durchsetzbar schien, und verbotswidrig eingegangene Ehen für nichtig zu erklären. Beides war im Sinne Hitlers, außerdem sollten nun auch Ehen mit Protektoratsangehörigen in die Regelung einbezogen werden. Für Mitte August lud die Reichskanzlei noch zu einer Referentenbesprechung über die konkreten Details ein, desgleichen zur möglichen Einarbeitung eines speziellen Ehegesetzes für den auswärtigen Dienst, und das Justizministerium arbeitete einen Neuentwurf aus. Ende September aber stellte man das Projekt mangels eines praktischen Bedürfnisses im Kriege zunächst zurück, um es 1940 endgültig aufzugeben (4, 20, 122).
Auf dem Gebiet des Familienrechts ist zu nennen das im April vollzogene *Adoptionsvermittlungsgesetz*, das die professionelle Vermittlung bei der Kindesannahme außer den Jugendämtern allein den Adoptionsstellen der NS-Volkswohlfahrt zugestand, weil nur diese „nach ihrer weltanschaulichen Ausrichtung Gewähr dafür bieten, daß sie dem Wohle der Volksgemeinschaft jegliche Erwägungen anderer Art unterordnen werden". Ausgeschlossen wurden damit explizit die bislang stark nachgefragten kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen, denen man die ungenügende „Berücksichtigung erb- und rassenbiologischer Erkenntnisse" vorhielt. Weitere zwei Jahre später monopolisierte die NSV auf Druck der Partei die Vermittlungstätigkeit dann ganz bei sich (37). Analog ging um diese Zeit auch die *Vormundschaftsübertragung*, für welche Hitler gleichfalls den Wegfall aller konfessionellen Bindungen verlangt hatte, auf sie über: Maßgebend dürfe nicht sein, daß der Vormund demselben religiösen Bekenntnis angehöre wie das Mündel, sondern allein „die Stärke seines Bekenntnisses zur nationalsozialistischen Weltanschauung" (217). Ein Gesetzentwurf des Justizministers über *Erbfolge und Pflichtteilsrecht*, der als weiteres Teilstück der Rechtsvereinheitlichung im nun „großdeutschen" Reich die erbrechtliche Stellung des Ehegatten und des unehelichen Kindes verbessert hätte, ging dem Braunen Haus nicht weit genug und wurde dort überdies als unzeitiger Vorgriff auf eine Gesamtrevision des Familienrechts im Parteisinne abgelehnt. Auch die Reichskanzlei empfahl angesichts der allgemeinen Lage im Sommer 1939 seine Zurückstellung (48).
Zu Jahresende 1938 hatte Goebbels überfallartig einen Gesetzentwurf gegen die *Ausfuhr von Kulturgut* präsentiert, der unter dem Vorwand absoluter Eilbedürftigkeit Kompetenzen des Innen- und Erziehungsministeriums usurpierte und über den auch nur in Beratungen einzutreten sich beide Ressorts deshalb weigerten. Sachlich bewerteten sie das Vorhaben als unangebrachten Notbehelf, der erwünschten „Durchdringung des Auslandes mit deutschen wissenschaftlichen und künstlerischen Werken" geradezu abträglich und unwürdig eines „großen Kulturvolks" mit lebendigem Austausch zur Außenwelt (5). Die Mitnahme kultureller Werte durch jüdische Auswanderer, die den Propagandaminister hauptsächlich ängstigte, unterband man daraufhin im Verwaltungsweg, nämlich durch Beiordnung von Kunstsachverständigen in die Devisenstellen, nach Kriegsbeginn mit einer allgemeinen Ausfuhrsperre (39). Einer gänzlich andersartigen Gefährdung der Geschlossenheit des nationalen Kulturguts suchte Hitler selbst zu steuern, indem er die beliebte *Entnahme von Kunstwerken aus öffentlichen Sammlungen* als Geschenke an Prominente explizit verbot (128).
Unmittelbar nach Kriegsbeginn sah Erziehungsminister Rust die Stunde gekommen, unter der Formel „Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung" das Schulwesen und den Wissenschaftssektor auf das Reich, also in seine direkte Zuständigkeit überzuleiten. Während er im Schulbereich sich alsbald eines Übergriffs von anderer Seite zu erwehren hatte (oben S. XXV), schienen die Auspizien für eine *Verreichlichung der Hochschulen* günstiger zu stehen. Seit 1934 schon hatte Berlin die gesamte Berufungspolitik und alle Grundsatzentscheidungen bezüglich Studienordnungen wie Hochschulorganisation an sich gezogen, und in der Konsequenz dieser Entwicklung sollten nun die Universitäten ganz in die Trägerschaft des Reichs übergehen. Als Vorbild dienten die Neugründungen in den angegliederten Gebieten, für welche es ganz selbstverständlich schien, „daß auch die neuen Hochschulen nicht als Einrichtungen irgendwelcher örtlicher Gebietsverwal-

tungen, sondern nur als Reichshochschulen entstehen können“. Zusätzliche Argumente boten die mangelnde „Einheitlichkeit der Kriegsmaßnahmen im Hochschulsektor“ und örtliche Widerstände gegen Stillegungsmaßnahmen, die einen zentral gesteuerten Einsatz der Institute „für kriegswichtige Forschung“ hemmten. Jedoch führte der preußische Finanzminister Johannes Popitz gegen Rusts Pläne den erprobten Sachverstand seiner Hochbauabteilung ins Feld, die ans Reich abzutreten er keinesfalls gewillt war, und schließlich war es sein zähes Taktieren, das das Vorhaben 1940 zu Fall brachte und damit den Ländern eine historisch gewachsene Kernkompetenz erhielt (219).
In seiner Reichstagsrede zum sechsten Jahrestag der „Machtergreifung“ am 30. Januar (40 Anm. 3) war Hitler auf den Vorwurf der Religionsfeindlichkeit seines Regimes eingegangen und hatte, falls die Konfessionen ihre Lage als unerträglich ansehen sollten, unter dem Beifall des Plenums polemisch „eine klare Trennung von Kirche und Staat“ mit allen Konsequenzen angeboten. Zwar unterließ und unterband er selbst aus Stimmungsrücksichten hinfort alles, was diese Drohung hätte wahrmachen können, jedenfalls für das Altreich, gleichwohl nahmen Gestapo und Braunes Haus sie als willkommenes Signal, den *Kirchen* sukzessive ihren verfassungsrechtlich verbürgten Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts streitig zu machen. Zuerst zeigte sich dies am scheinbar ephemären Problem der *Beflaggung von Kirchengebäuden.* Die Pfarrgemeinden waren gehalten, an staatlichen Feiertagen die Reichsflagge zu hissen. Heydrich wünschte ihnen dies nun freizustellen, Bormann allein das Hissen der Kirchenfahne zu erlauben; nach beider Meinung sollten die Kirchen „auf ihren eigenen Bereich beschränkt bleiben, darüber hinaus aber in der Öffentlichkeit möglichst wenig in Erscheinung treten“. Im Kern verblieb es jedoch beim Status quo, die verstreuten Erlasse zum Flaggenrecht wurden lediglich neu gefaßt (24). Auch anläßlich des 50. Geburtstages von Hitler, der mit größtem propagandistischen Aufwand als Sonderfeiertag begangen wurde, ließ Bormann dem Kirchenministerium bestellen, Glockengeläut sei grundsätzlich nicht anzuordnen und wie jede andere Beteiligung der Kirchen unerwünscht (67). Ebenfalls auf Initiative Bormanns verfügte Hitler die Einstellung der *kirchlichen Morgenfeiern im Rundfunk*, obgleich das Propagandaministerium beteuerte, daß deren konfessionelle Ausrichtung längst überwunden sei und die Sendungen „lediglich ein positives Christentum zum Ausdruck bringen, das der Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht widerspricht“. Der auf eine Flut von Beschwerdebriefen und Sammeleingaben reagierende Kompromißvorschlag, zweimal monatlich kurze Feiern mit zensierten Texten wenigstens im Grenzgebiet auszustrahlen, damit die Hörer nicht zu Auslandssendern wechselten, wurde erneut abgelehnt, das Verbot bestand den ganzen Krieg über fort – das absolute öffentliche Deutungsmonopol gedachte der Nationalsozialismus mit niemandem zu teilen (103). Der Reichsinnenminister wiederum nahm Anstoß an der überkommenen Eigenart im *Friedhofswesen*, „daß sich in die Trägerschaft zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts teilen, Kirche und Gemeinde“; dies widerspreche moderner Auffassung, wonach der Friedhof „eine öffentliche, der Allgemeinheit dienende und daher grundsätzlich jedem deutschen Volksgenossen zur Verfügung stehende Sache ist“. Sein Gesetzentwurf, der diesem Übel abhelfen sollte, hätte jede Friedhofsneueinrichtung oder -erweiterung den Kommunen Vorbehalten und sie zur Übernahme kirchlicher Gottesäcker ermächtigt, die Inanspruchnahme geschlossener Friedhöfe zur öffentlichen Landbeschaffung erleichtert und überdies die Umwidmung bestehender ohne Rücksicht auf Liegefristen gestattet. Das Projekt wurde im Krieg zurückgestellt, 1940 wieder aufgenommen, dann aber in dieser Form fallengelassen (75).
Probate Hebel, um die öffentliche Präsenz der Kirchen und ihren Wirkungskreis zu beschneiden, boten naturgemäß der aus dem Körperschaftsstatus folgende, noch auf die Säkularisation zurückgehende Anspruch auf *Staatsleistungen*und das Recht zur Erhebung von *Kirchensteuern.* So verlangte Bormann für den Stab Heß schlicht „die Beseitigung der freiwilligen und eine den Verhältnissen entsprechende Minderung der vertraglichen Leistungen der Länder an die Kirchen“ und setzte die Gauleiter darauf an, dies in ihrem regionalen Einflußbereich durchzudrücken. Staatssekretär Reinhardt stimmte für den Finanzminister bereitwillig zu, Kirchenminister Kerrl indes widersprach energisch: Ein Ausfall der Staatsleistungen bedeute den finanziellen Ruin der evangelischen Kirche, die

protestantische Bevölkerung würde religiös heimatlos, womöglich zum Katholizismus abwandern „und damit diese weit unerwünschtere Kirche erheblich stärken“ (40, 117). Eine im Frühjahr verhandelte Kirchensteuerreform für Baden und Bayern, welche hauptsächlich den Wegfall der Steuerpflicht juristischer Personen, die Streichung der Gewerbe- und Grundsteuer als Bemessungsgrundlage und den rascheren Beginn der Steuerfreiheit nach Kirchenaustritt zum Gegenstand hatte, war von vornherein gedacht als befristete Lösung, „die den späteren Übergang zu dem als programmatisch anzusehenden, in Österreich angewandten System erleichtere“. Als feststand, daß die Kirchenbeiträge dort rechtlich bloßen Vereinsbeiträgen gleichkommen sollten (oben S. XIX), riet Bormann sogleich zur wörtlichen Übernahme des österreichischen Gesetzes für Baden: Schließlich erhebe die Partei ebenfalls nur Mitgliedsbeiträge, und die Kirchen hätten zu akzeptieren, daß auch ihnen gegenüber „die neuesten Gesetze dieser Art“ zur Anwendung kämen. Kerrl entgegnete, das setze voraus, „auch für das Altreich erst einen konkordats- und kirchenvertragsfreien Raum [zu] schaffen“, aber eben diese Grundsatzfrage habe Hitler noch nicht entschieden (53, 85). Systemrelevante Eingriffe in das Recht der Staatsleistungen und der Kirchensteuererhebung unterblieben demnach. Ähnliches widerfuhr Bormann mit dem Verlangen, die im Entwurf einer Erbschaftsteuernovelle zugestandene Schenkungsteuerfreiheit zumindest für Kirchenbeiträge neuen Typs zu streichen. Wieder war es Kerrl, der die auffällige, stimmungsabträgliche „Häufung derartiger steuerrechtlicher Novellen [monierte], in denen lediglich die bisher den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts eingeräumten Vergünstigungen in Wegfall gebracht werden sollen“, und das Gesetz unterblieb schließlich ganz (77; vgl. unten S. XLVI).
Die Beobachtung einer verstärkten Aktivität und Attraktivität der Kirchen nach Kriegsbeginn war es auch, welche den NS-„Chefideologen“ Alfred Rosenberg im November 1939 bewog, das alte Ziel seiner Bestellung zum *„Beauftragten zur Sicherung der nationalsozialistischen Weltanschauung“* wiederaufzunehmen. Er wünschte sich dazu die direkte Unterstellung unter Hitler und den Einzug in den Reichsverteidigungsrat als „Generalbevollmächtigter für Weltanschauung und Volkserziehung“, forderte entsprechend sein zwingendes Plazet zu allen Gesetzen und Verordnungen „weltanschaulichen und erzieherischen Inhaltes“, inklusive eines selbständigen Anordnungsrechts dazu. Jedoch lehnte Hitler auf Vortrag von Heß eine Immediatstellung Rosenbergs und seine direkte Einschaltung in die Gesetzgebung ab, sämtliche betroffenen Ressortchefs verbaten sich eine Einmischung in ihre Kompetenzen, auch in der Partei rief das Vorhaben Konkurrenten auf den Plan. Kerrl warnte insbesondere vor einer schädlichen Signalwirkung: Der Name Rosenberg sei „gewissermaßen Symbol geworden für Feindschaft gegen Kirche und Christentum“, und die allgemeine Unruhe in Kirchenkreisen resultiere aus der Tatsache, „daß bisher die Grenze zwischen Weltanschauung und religiösem Glauben nicht klar und überzeugend gezogen ist“. Ein regierungsamtliches Mandat für Rosenberg müsse daher den Eindruck nähren, daß die mit seinem Namen verbundene Richtung obsiegt habe, und werde „die Beunruhigung der um ihren religiösen Glauben besorgten Volkskreise um ein Bedeutendes steigern“ (197). So wurde denn auch dieses Projekt im Folgejahr stillschweigend begraben.

4. Wirtschafts- und Finanzpolitik

Den Gefährdungsmomenten der wirtschaftlichen Gesamtlage galt im Februar eine geheime Denkschrift des um die „Erhaltung der volkswirtschaftlichen Grundlagen“ besorgten Preiskommissars Josef Wagner. 1938 habe die deutsche Wirtschaft eine neue Leistungsspitze erreicht, führte er aus, und doch den an sie gestellten Ansprüchen keineswegs genügen können. Die Industrie stoße an ihre Kapazitätsgrenze, der Rohstoffmangel zwinge allenthalben zur Kontingentierung, dem Arbeitsmarkt fehlten hunderttausende ausländischer Arbeiter. Die Konsumgüterproduktion halte mit der steigenden Kaufkraft nicht Schritt. Das Lohnniveau in den einzelnen Wirtschaftszweigen sei völlig aus dem Gleichgewicht und nur noch bedingt „preispolitisch unschädlich“ zu halten. Das Reich

könne seinen Geldbedarf aus den kräftig sprudelnden und jährlich rasant steigenden Steuereinnahmen bei weitem nicht befriedigen, die Aufnahmemöglichkeit für neue Anleihen sei ausgereizt, der Zahlungsmittelumlauf bis zur Grenze des währungspolitisch Zulässigen aufgebläht, „neue Mittel der Kreditschöpfung" führten bereits zu einer „nicht zu verheimlichenden Inflation". Allein drakonische Eingriffe könnten „die wirtschaftliche Wehrbereitschaft und mit ihr den Erfolg von Aufrüstung und Vierjahresplan" noch sichern. Als solche meinte Wagner eine konsequente makroökonomische Planung und Auftragslenkung, Rationalisierung und Organisationsverschlankung, Wahrung der finanzwirtschaftlichen Grenzen inklusive rigoroser Einsparungen, Ausgleich der Löhne und strikte Preisüberwachung – alles Desiderate, die seit Jahren immer wieder genannt wurden und Göring selbst wiederholt angestrebt, aber nie hatte durchsetzen können. Auf diese Weise sollte gleichzeitig möglich werden, was sich in praxi bisher ausgeschlossen hatte: Die Konzentration auf die „staatspolitisch vordringliche" Rüstung und den Vierjahresplan *und* eine „Steigerung des Exportes und der Verbrauchsgütererzeugung, Sicherung der landwirtschaftlichen und bergbaulichen Erzeugung und des Verkehrs durch die erforderlichen Rohstoffzuteilungen" (25). Die Analyse traf zu, das Vorhaben war ambitioniert, die Ereignisse aber gingen darüber hinweg.

Im deutschen *Außenhandel* war 1938 der Gesamtwert der Einfuhren gegenüber dem Vorjahr um anderthalb Prozent gestiegen, die Ausfuhr hingegen um über neun Prozent eingebrochen. Die Handelsbilanz schloß passiv. Der Export nach den USA hatte sich als Folge der Depression dort wie auch eines nach dem Novemberpogrom dramatisch versteiften Boykotts deutscher Waren um fast ein Drittel verringert, ähnlich stark der Handel mit Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion. Der bessere Zugang zu den Märkten Südosteuropas nach dem Anschluß Österreichs glich diesen Rückgang nur teilweise aus. Die Überlastung der deutschen Industrie mit Inlandsaufträgen ließ eine alsbaldige Aufhellung des Exportklimas nicht erhoffen, im Gegenteil zwang die künstliche Überbewertung der Reichsmark dazu, die Ausfuhren verdeckt immer höher zu subventionieren. In Kenntnis all dessen beurteilte Reichskabinettsrat Willuhn, Wirtschaftsreferent der Reichskanzlei, zu Jahresbeginn die Aussichten für den Außenhandel 1939, „wenn man sich in der gesamten Weltpolitik orientiert, als nicht günstig", um nur den Stand des Vorjahres zu halten, bedürfe es großer Anstrengung (16). Im Frühjahr hatte er über den *Devisenbedarf* der deutschen Seeschiffahrt zu berichten, deren Passagier- und Frachtziffern im Nordatlantikverkehr „infolge der politischen Verhältnisse" ebenfalls stark eingebrochen waren. Die Einstellung des Linienverkehrs mit New York kam freilich nach Auffassung aller Ressorts nicht in Frage, schon aus Prestigegründen und weil dies „eine Kapitulation vor der amerikanischen Boykotthetze" bedeutet hätte. Statt dessen mußte sich die „Kraft durch Freude"-Kreuzfahrtflotte die Streichung notwendiger Devisen gefallen lassen (91).

In den bilateralen *Handelsbeziehungen* gelang im März der Abschluß eines Rahmenabkommens mit Rumänien, das Wirtschaftsminister Walther Funk als „bahnbrechend und richtungweisend" rühmte, weil es erstmals das Konzept der arbeitsteiligen kontinentaleuropäischen „Großraumwirtschaft" konkretisierte. Den Kern bildete die Verständigung über eine „planvolle Industrielenkung" dergestalt, daß Rumänien sich auf die Herstellung einfacher Gebrauchsgüter und Halbfabrikate aus heimischen Grundstoffen beschränken, auch seine landwirtschaftliche Erzeugung und Rohstoffgewinnung am Bedarf des Reichs orientieren und von diesem im Gegenzug Hilfestellung beim Aufbau der Infrastruktur erhalten sowie seinen Bedarf an Gütern des gehobenen Investitions- und Konsumbedarfs decken sollte (84). Ein Handelsabkommen mit Litauen wenig später stand unter ähnlichen Zeichen, jedoch gebot sich hier einstweilen noch taktische Rücksichtnahme auf die litauische Befindlichkeit als Gegengewicht zu Polen und seinen Argwohn, nach dem Verlust des Memelgebiets nun vollends zum „wirtschaftlichen Protektorat" des Reichs zu verkommen (92). Das auf Initiative Moskaus angebahnte und von vorsichtigen Bekundungen einer wünschenswerten Annäherung beider totalitären Systeme begleitete, schließlich am Vorabend des Krieges Unterzeichnete deutsch-russische Wirtschafts- und Kreditabkommen stand hingegen bereits im unmittelbaren Kontext des Hitler-Stalin-Pakts. Es beinhaltete Zusagen über Rohstoff- und Warenlieferungen aus

der Sowjetunion gegen deutsche Investitionsgüter über ein Volumen von 200 Millionen Reichsmark (138).
Der Warenaustausch nach diesen Abkommen erfolgte durchweg über Verrechnung auf bilateralen *Clearingkonten*, erforderte also keine Bardevisen. Allerdings setzte sein Funktionieren voraus, daß sich Ein- und Ausfuhr etwa die Waage hielten, jedenfalls nicht längere Zeit im Ungleichgewicht verharrten. Die unter dem Druck der Kriegswirtschaft sprunghaft vermehrten Importe aus verbündeten und neutralen Staaten, denen deutscherseits keine adäquate Möglichkeit einer Exportkompensation gegenüberstand, ließen nun aber den deutschen Negativsaldo auf den Verrechnungskonten rasch ansteigen. Mitte November sah sich das Reichsbankdirektorium veranlaßt, vor den möglichen Folgen zu warnen: erst Verteuerung der Zwischenkredite und Verfall des Reichsmark-Kurses, dann sinkende, schließlich völlig versiegende Lieferbereitschaft und damit „Verstopfen" der durch das Clearingsystem erschlossenen Einfuhrquellen (194). Die Virulenz dieser Gefahr sollte der weitere Kriegsverlauf mehrfach erweisen, auch wenn sie das Ausspielen der deutschen Übermacht und eine umso rücksichtslosere Ausbeutung der besetzten Gebiete bis zuletzt weitgehend unterdrückte.
Der für die Ordnung der Binnenwirtschaft ausschlaggebende Indikator der *Löhne und Preise* bereitete nicht nur dem Preisbildungskommissar Sorge. Bis Mitte 1938 hatten sich die Lohnzuwächse um im Schnitt rund ein Viertel gegenüber dem Tiefstand 1932 vor allem auf die Wochenverdienste konzentriert, nicht zuletzt infolge verlängerter Arbeitszeiten. Seither aber verzeichnete die Statistik einen signifikanten Anstieg auch der Stundenlohnsätze und damit offene Verstöße gegen das Diktat des Lohnstopps. Außerdem griffen die Unternehmer, um ihre Arbeiter zu halten, nun vermehrt zu außertariflichen, lohnstatistisch nicht faßbaren „schwarzen" Zuwendungen (14). Leitende Beamte des Reichsarbeitsministeriums bekannten offen, der Tariflohn stehe „nur noch auf dem Papier", in der Lohngestaltung herrsche „auf der ganzen Linie eine Anarchie", der die Treuhänder der Arbeit nicht mehr Herr würden. Denn während die Einkommen im Verbrauchsgütersektor noch fast auf Krisenniveau verharrten, gerieten sie im Investitionsgüterund Rüstungssektor vollends außer Kontrolle. Angesichts immer neuer, sich überschneidender und regelmäßig kurz terminierter Heeresaufträge konnten die Unternehmer beinahe jeden Preis fordern, die Preiskontrolle für öffentliche Aufträge war dagegen ebenso machtlos wie die Lohnüberwachung: „Die Betriebe müßten bei der nicht rechtzeitigen Fertigstellung von Wehrmachtsaufträgen derartig hohe Konventionalstrafen entrichten, daß es für sie immer noch vorteilhafter sei, Arbeiter zu Locklöhnen anzuwerben und sich wegen Lohnüberschreitungen Geldstrafen auferlegen zu lassen, als Konventionalstrafen an die Wehrmacht zu zahlen, die weit höher als gerichtliche Strafen seien." Das Vorhaben des Arbeitsministeriums, die Tariflöhne moderat anzuheben und diese dann als „Regellohn" verbindlich durchzusetzen, scheiterte schon bei der Erprobung an „passiver Resistenz" der Belegschaften wie am Widerstand auch der Wehrmacht (96).
Eben diese „Korrumpierung des Lohn- und Gehaltsniveaus" hatte den Ernährungsminister Darré um die Jahreswende bewogen, seine alte Forderung nach einer *Marktordnung*, wie sie seit 1933 für die Landwirtschaft galt, auch für die bislang ungebundenen Sektoren der Volkswirtschaft wiederaufzunehmen. Ausgangspunkt war die fraglos gegebene „Unterbewertung der landwirtschaftlichen Arbeit" gegenüber der gewerblichen Wirtschaft, ablesbar an den niedrigen Löhnen von Landarbeitern und einer entsprechend größeren Attraktivität industrieller Beschäftigung, welche sich in der „Landflucht" von rund anderthalb Millionen Menschen seit der NS-Machtübernahme niedergeschlagen hatte und mittlerweile den Erfolg der vom Regime propagierten „Erzeugungsschlacht" bedrohte, insbesondere in der Milch- und Veredelungswirtschaft. Darré wünschte nichts weniger als eine „durchgreifende Preissenkung in der gewerblichen Wirtschaft, mit gleichzeitiger Senkung überhöhter direkter oder indirekter Bezüge, Löhne und Sozialleistungen, weiter eine generelle Zinssenkung", also eine von Grund auf neu austarierte Volkswirtschaft. Bewerkstelligen sollten dies die bestehenden, unter staatliche Leitung gestellten und mit den Wirtschaftsgruppen zu verschmel-

zenden Kartelle auf der Basis einer nach gesamtwirtschaftlichen Prioritäten vorgebenen Rangordnung. Erwartungsgemäß lehnte Wirtschaftsminister Funk rundweg ab, wie es auch sein Vorgänger Hjalmar Schacht getan hatte: In der Wirtschaft und besonders im Export werde „schon viel zu viel reglementiert", über die Organe der gewerblichen Wirtschaft, seine Devisen-, Kontingents- und Überwachungsstellen könne er zudem bereits in alle Abläufe so eingreifen, „wie dies im staatlichen Interesse jeweils notwendig erscheint" (6, 11). Ohne Aussicht auf nachhaltige Besserung der Arbeitslage und zusätzlich zum Abgang von 1 00 000 polnischen Landarbeitern, die entgegen bisheriger Übung 1939 nicht mehr ins Land gelassen wurden, mußte danach die Landwirtschaft wieder nur mit der erweiterten „Erntenothilfe" des Reichsarbeitsdienstes zurechtkommen (56). Gleichzeitig sah Darré sich mit dem Verlangen Görings konfrontiert, die Betreuung des Privat- und Bauernwaldes durch den Reichsnährstand an eine „im Hinblick auf die Notwendigkeit der nationalen Bedarfsdeckung" neu zu etablierende „*Reichsforstkammer*" abzutreten, zwecks Erschließung und Ausbeutung des „gesamten deutschen Waldes", der im Ernstfall wichtigsten natürlichen Rohstoffbasis. Die prestigeträchtige Streitfrage blieb formell in der Schwebe, wurde aber mit Kriegsbeginn durch Unterstellung des forstlichen Nährstandsapparats unter den Reichsforstmeister faktisch in dessen Sinne entschieden (60).

Auch die *Grenzlandförderung* stellte sich, nicht allein aus Sicht des Ernährungsministeriums, in erster Linie als „Agrarproblem" dar, dessen Behebung am Abbau der lohn- und preispolitischen Hemmnisse der Landwirtschaft und an einer generellen Umsteuerung der Wirtschaft hing. Nach den Ereignissen des Jahres 1938 galt diesbezüglich die Hauptsorge den agrarisch strukturierten östlichen Grenzkreisen Preußens. Deren Auszehrung zugunsten der Industrieregionen Innerdeutschlands ging ungebremst weiter, die Bevölkerungsdichte lag überwiegend bei kaum einem Drittel des Reichsdurchschnitts. Der „von der polnischen Presse mit zunehmender Freude glossierten Entvölkerung", so ein Resümee der Reichskanzlei für Hitler, stehe jenseits der Grenze in Polen „eine ständig wachsende Siedlungsdichte" gegenüber. Der Innenminister befürchtete denn auch „sowohl grenzpolitisch wie militärisch hieraus die ernstesten Gefahren". Alle bisherigen Fördermaßnahmen hatten nicht verfangen, nun setzte man auf einen Anwerbestopp und ein Vermittlungsverbot nach Westen, den Beschäftigungseffekt eines angekündigten „Ostwalls", auf Steuernachlässe, den gezielten Ausbau der Infrastruktur und eine Bevorzugung bei der Rohstoffzuteilung. Indes war Realisten wie dem Finanzminister Schwerin v. Krosigk klar, daß eine wirkliche Besserung nur „auf natürlichem Wege" eintreten werde, nämlich über eine klare Abstufung oder Reduzierung des Übermaßes an öffentlichen Aufträgen. Oder mit den Worten des Preiskommissars Wagner, hier als Gauleiter von Schlesien: „Der Hauptgrund für die Abwanderung liege in der ungeheuren Beschäftigung des Baumarktes durch Aufträge im gesamten Reich. Solange diese Auftragssteigerung anhalte und solange damit die Notwendigkeit gegeben sei, unter allen Umständen aus allen Gebieten des Reichs Arbeitskräfte zu vermitteln, würde auch im Osten ein wesentlicher Wandel nicht eintreten können" (55, 105).

Wie sehr das bisherige „Durchwursteln" dazu führte, daß mit dem Stopfen jedes Loches an anderer Stelle ein neues aufriß, erwies exemplarisch die Lage im *Steinkohlenbergbau*. Mitten im Winter 1938/39 drohte ein Zusammenbruch der Kohlenversorgung. Seit Monaten schon waren die für den Ernstfall gehorteten Lagerbestände abgeschmolzen, und nun lebte man gewissermaßen „von der Hand in den Mund". Zum Erreichen der nötigen Förderziffern fehlten 40 000 Bergleute, die teilweise zu den Westwallbauten abgezogen waren, weiterer 50–60 000 hätte man für die 1939 neu anlaufenden Vierjahresplan-Werke bedurft. Auch bei der Reichsbahn war der Dienstkohlenvorrat im Schnitt auf unter zehn Tage abgesunken. Zudem zeigte sich ihr Lokomotiven- und Waggonbestand den gestiegenen Anforderungen kaum mehr gewachsen, für Neubauten in ausreichender Zahl waren ihr aber in den Vorjahren die nötigen Eisen- und Stahlkontingente verweigert worden (vgl. oben S. XVII). Nun forderte also der Wirtschaftsminister den zur Kohlenabfuhr und Lagerauffüllung nötigen Transportraum, „unter rigoroser Beschränkung der Wagengestellung für nicht

unbedingt notwendige Transporte"; die bisher „völlig unzureichende" Abfuhrleistung habe „nach Auffüllung der Stapelplätze der Zechen zwangsläufig zu Feierschichten und unproduktiver Arbeit geführt". Der Verkehrsminister gab den Schwarzen Peter zurück, brachte die verlangte Wagenzahl tatsächlich zum Einsatz, und es erwies sich, daß der Engpaß doch in der mangelnden Förderleistung selbst lag. Also wurden Bergleute aus Wehrmacht und Arbeitsdienst freigestellt, „berufsfremd" Beschäftigte notfalls per Dienstverpflichtung in die Gruben zurückgebracht, und Göring verordnete eine Verlängerung der Arbeitsschichten mit attraktiver Entlohnung der Mehrarbeit. Das Ergebnis befriedigte dennoch nicht, die Leistungskraft und -bereitschaft der Kumpel erwies sich als ausgereizt, auch mangelte es an „ausreichender Versorgung mit Speck und Fett". Ein nicht wegzuleugnender Effekt der Lohnaufbesserung war allein die Zunahme der Krank- und Feierschichten und damit eine „erhebliche Selbstkostensteigerung der Zechen". Man erwog die verstärkte Anwerbung ausländischer Bergleute, aber für sie fehlten Unterkünfte, schon für die ortsansässigen reichte das Wohnungsangebot kaum. Mitte Juni konstatierte eine Expertenrunde der Ressorts neuerlich einen „katastrophalen" Kohlenbestand der Industrie von nur ein bis zwei Tagen, und angesichts dessen klang es fast nach Erlösung, wenn ausgerechnet Staatssekretär Erich Neumann als Vertreter Görings prognostizierte, „die steigende Auftragsbelastung der Wirtschaft [werde] längstens noch 2 Monate anhalten, dann muß mit einem Absinken wegen der allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten mit Rohstoffen gerechnet werden, und es sei dann auch mit dem Rückgang gewisser Industrien zu rechnen". Zuletzt fiel Göring doch wieder nichts Besseres ein, als in der Person von Paul Walter einen gelernten Bankkaufmann und abgehalfterten DAF-Funktionär zu seinem „Beauftragten für die Leistungssteigerung im Bergbau" zu ernennen (12, 97). Als sich im ungewöhnlich strengen ersten Kriegswinter, nach weitgehender Stillegung des Kraftverkehrs und Zufrieren auch der Wasserstraßen, die Abfuhrprobleme der durch Militär- und sonstige Transporte überlasteten Reichsbahn in einem für die Moral der „Heimatfront" bedrohlichen Ausmaß verschärften, avancierte Walter entgegen der dringenden, mit Beispielen seines Dilettantismus untermauerten Warnung der Bergabteilung des Wirtschaftsministeriums gar zum „Reichsbeauftragten für Kohle", nun zuständig für die gesamte Kohlenversorgung und die Leitung der Ein- und Ausfuhr. Nach einem weiteren, ebenso harten Winter kostete ihn sein mit autokratischer Anmaßung gepaartes Scheitern an dieser Aufgabenfülle dann schließlich doch sein Amt (201).

Überspannungen solcher Art kennzeichneten seit dem zweiten Halbjahr 1938 die Gesamtlage der deutschen Volkswirtschaft in ihren tragenden Sektoren. Bereits seit der Verkündung des Vierjahresplans war sie am Leitziel der „Wehrwirtschaft" orientiert, einen nennenswerten (und propagandistisch vertretbaren) Spielraum für schnelle weitere Mobilisierungssprünge gab es nicht mehr. Selbst bei der *Umstellung auf Kriegswirtschaft* schien angesichts der drückenden Überlegenheit im ersten „Blitz"-Feldzug ein akuter Bedarf dafür nicht gegeben. Im Gegenteil vermied das Regime nun alle harten, stimmungsmäßig abträglichen Eingriffe, vor allem die sofortige Drosselung der Friedensproduktion mit der absehbaren Folge unkontrollierter Arbeitslosigkeit und einer Massenverschiebung von Arbeitern, setzte vielmehr auf breite, wohnortnahe Auftragsstreuung und eine sukzessive Umsteuerung. Als „Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft" (GBW) untersagte Minister Funk zunächst gar die Verwendung der Worte „Krieg" und „Mobilmachung" in entsprechenden amtlichen Verlautbarungen (187 Anm. 3). Am 1. September erörterte der Ministerrat für die Reichsverteidigung lediglich die noch Ende August eingeleitete Bezugsscheinpflicht für Grundnahrungs- und -verbrauchsmittel, verabschiedete eine von langer Hand vorbereitete Kriegswirtschaftsverordnung mit Kriegszuschlägen auf Steuern, Abgaben und Beiträge, mit Regelungen zum Lohnstopp und drakonischen Strafvorschriften gegen die Fehlleitung oder Aneignung von Rohstoffen, Lebensmitteln und Kriegsbedarf, außerdem kriegsbedingte Anpassungen im Arbeitseinsatz und -recht und ein Moratorium zum Schutz berechtigter Interessen der Einberufenen in bürgerlichen Rechtssachen (139). In den weiteren Sitzungen bis Mitte November beschäftigten ihn neben einer Vielzahl von Einzelfragen die Ernährungslage und die sozialverträgliche Bemessung der Rationssätze, der Feri-

eneinsatz von Schülern und die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes (147, 155, 175, 195). Erst als die näherrückende Entscheidung im Westen das Schreckbild der zermürbenden Materialschlachten des Ersten Weltkriegs heraufbeschwor, und angesichts der im Kompetenzgestrüpp zwischen OKW-Rüstungsamt und Wehrmachtteilen, GBW und Vierjahresplan nachhinkenden Rüstungsprogramme brach sich die Einsicht in die Notwendigkeit Bahn, „alle Kräfte auf einen länger dauernden Krieg auszurichten". Göring löste zu diesem Zweck die Instanz des GBW auf und erweiterte den Generalrat seines Vierjahresplans um die Staatssekretäre der wichtigsten Ressorts, welche mittels dieser Koordinationsspitze künftig die „straffste Lenkung der Kriegswirtschaft" bewerkstelligen sollten. Indes verlor er die Sache nach diesem Impuls rasch wieder aus dem Auge, und auch der neue Generalrat blieb lediglich eine „Arbeitsgemeinschaft" zur Entgegennahme von Berichten und Vorklärung von Tagesfragen (211).

In den ersten Kriegswochen verständigten sich mit Reichswirtschaftskammer und Deutscher Arbeitsfront zwei bislang rivalisierende Organisationen in der *gewerblichen Wirtschaft* auf die Kooperation in sozialpolitischen Fragen, zunächst auf die Abstimmung von Entgeltgrundsätzen für Eingezogene und Dienstverpflichtete (151). Nach dem Polenfeldzug konzedierten die Wirtschaftsressorts die Wiedereinführung der Lohnzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit, deren Wegfall die „Arbeitsfreudigkeit" beträchtlich getrübt, bisweilen gar „förmliche Sabotageerscheinungen" gezeitigt hatte, genehmigten auch Weihnachtsgratifikationen und lockerten die Urlaubssperre (192). Unmittelbar nach Kriegseintritt war die planmäßige Rückführung von rund einer Million Menschen aus den *Freimachungsgebieten* im Westen zu organisieren, Unterhalts-, Kosten- und Betreuungsfragen zu klären, die schnellstmögliche Wiedereinsetzung der Evakuierten in Arbeit und die Bergung der zurückgelassenen Wirtschaftsgüter zu veranlassen (146), außerdem eine Stundung der Mieten und Hypothekenzinsen dort, erforderlichenfalls die Stützung der durch Zahlungsausfälle bedrohten Banken (172). Erst gegen Jahresende votierte das Innenministerium dafür, zumindest die durch unmittelbare Feindeinwirkung oder infolge Freimachung entstandenen *Kriegssachschäden* nicht nur festzustellen, sondern schon während des Krieges vorläufig auszugleichen, mit dem treffenden Vorbehalt, daß die zu berücksichtigenden Schadensarten und das endgültige Entschädigungsmaß „von dem Ausgang des Krieges und davon abhängt, wie sich die finanzielle Lage des Reiches dann darstellen wird". Eine allgemeine Regelung ließ aber noch bis Herbst 1940 auf sich warten (214). Die notwendige Subventionierung stillzulegender oder auf Kriegsbedarf umzurüstender Betriebe wurde an eine „Gemeinschaftshilfe" der gewerblichen Wirtschaft abgewälzt (187). Wirtschaftskarten und Schriftwerke jeder Art, deren Kenntnis von Nutzen für feindliche Geheimdienste sein konnten, unterlagen einem strikten Geheimschutz (167). Dem Reichswirtschaftsminister unterstand nun der gesamte *Kreditsektor* direkt, er erhielt mit der Befugnis zur Neuerrichtung, Aufhebung oder Fusion zwecks „straffer Konzentration und Leistungssteigerung des Kreditapparates" umfassende Eingriffsrechte in das Bank- und Sparkassenwesen (148). Ansonsten hatten die *Börsen* den Kriegsausbruch ohne nennenswerte Kurseinbrüche verkraftet, effiziente Handhaben des Wirtschaftsministeriums zur Kurskontrolle machten auch ihre vorübergehende Schließung entbehrlich (193). Eine Verordnung zur richterlichen Vertragshilfe mit speziellem *Kriegsausgleichsverfahren* sollte die gütliche Einigung von Schuldnern, die infolge des Krieges in Zahlungsverzug gerieten, mit ihren Gläubigern erleichtern (208). Die Anregung, Vergütungen nach dem Reichsleistungsgesetz zwecks Abschöpfung überschießender Kaufkraft statt in bar auf Sperrkonto oder als Reichsschuldbuchforderung zu leisten, erwies sich als unpraktikabel (162).

Was die *Ernährungswirtschaft* anlangte, so gab sich Minister Darré überzeugt, daß die seit Jahren ausgegebenen Parolen zur Produktionslenkung und -Steigerung „heute genau so maßgebend wie damals" seien und den Kriegserfordernissen genügten – wenn nur das Land ausreichend mit Arbeitskräften und Düngemitteln versorgt, die Technisierung forciert werde und reibungslose Transporte gewährleistet blieben (203). Der von der Wehrmacht nicht requirierte, für den öffentlichen *Verkehr* verfügbare Rest von 30 000 überwiegend älteren Lastkraftwagen wurde denn vorrangig für die

„Bedienung der Bahnhöfe und des notwendigsten Orts- und Nachbarortsverkehrs“ freigegeben, alle Ferntransporte auf der Straße aber an die Genehmigung der Mittelbehörden gebunden (173). Erst als der Individualverkehr schon weitgehend abgedrosselt war, gelang auch die Durchsetzung des seit 1938 dringend geforderten *Haftpflichtversicherungszwangs für Kraftfahrzeuge.* Das Bedenken Hitlers, zu hohe Versicherungsprämien hemmten die Motorisierung und besonders die Verbreitung des „Volkswagens“, hatte die Reform bisher verzögert (94, 186). Nicht nur das Ernährungsministerium sah es kritisch, daß Göring im November kurzfristig die Einführung der *Sommerzeit* auf Kriegsdauer befahl, und zwar auch für die Wintermonate. Sie kam schließlich statt mit Jahresbeginn erst im April 1940, vor allem weil die Reichsbahn den „aus Prestige- wie aus Wirtschaftsgründen“ wichtigen Aspekt der reibungslosen Bedienung internationaler Anschlüsse heraushob und im Binnenverkehr auf einem Kriegsfahrplan mit reduzierten Geschwindigkeiten und längeren Haltezeiten bestand (198).
Bezüglich der Wahrung vermögensrechtlicher Interessen von Angehörigen neutraler oder Feindstaaten im Reich fand man zu signifikanten Abstufungen. So blieben die bis zum Krieg verfügten Einziehungen von landwirtschaftlichem Grundbesitz nichtdeutscher Juden bestehen, mit Blick auf die Neutralen sollte aber künftig „in jedem einzelnen Falle nachgeprüft werden, ob mit Rücksicht auf die außenpolitische Lage es angezeigt ist, Arisierungsmaßnahmen in Angelegenheiten von Juden fremder Nationalität weiterzuverfolgen“ (161). Gleichfalls zur Schonung der Neutralen beschränkte sich die *Behandlung feindlichen Vermögens* auf reaktive Vergeltungsmaßnahmen gegen entsprechendes englisches oder französisches Vorgehen. Feindbesitz unterlag der Anmeldepflicht, wurde wie bei einer Abwesenheitspflegschaft der Verfügung des Eigentümers entzogen und unter Zwangsverwaltung gestellt. Völkerrechtliche Verträge konnten aufgekündigt werden, der Zahlungsverkehr an Gläubiger in Feindstaaten wurde eingestellt. Die Einigung auf endgültige Regularien zog sich noch über die Jahreswende hin, ebenso die Einsetzung eines hierfür zuständigen Reichskommissars (163, 169, 190, 206). Weniger Aufhebens machte man hingegen mit den Organisationen der polnischen Volksgruppe im Reich. Sie wurden schlicht aufgelöst und ihr Vermögen unter Einschaltung der Gestapo zugunsten des Reichs liquidiert (189).
In der *Finanz- und Währungspolitik* begann das Jahr mit einem Paukenschlag. Am 7. Januar richtete das Reichsbankdirektorium unter der Führung Hjalmar Schachts geschlossen eine vertrauliche Denkschrift an Hitler. Vor dem Hintergrund der Überspannung öffentlicher Ausgaben wie der Steuerlast und des kurzfristigen Staatskredits, einer Verstopfung des Kapitalmarkts und seiner versagenden Aufnahmefähigkeit für langfristige Schuldtitel, der völligen Erschöpfung aller Gold- und Devisenreserven, eines dramatisch angeschwollenen Notenumlaufs ohne Gegenwert in der Konsumgüterproduktion, schließlich der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Reichs forderte sie in nie gekannter Deutlichkeit das Ende der „hemmungslosen Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Hand“ ein: Kein „noch so geniales und ausgeklügeltes Rezept oder System der Finanz- und Geldtechnik“ könne „die verheerenden Wirkungen einer uferlosen Ausgabenwirtschaft auf die Währung“ abwenden. „Keine Notenbank ist imstande, die Währung aufrechtzuerhalten gegen eine inflationistische Ausgabenpolitik des Staates.“ Die Denkschrift war auf bewußte Zuspitzung angelegt, sie schloß mit der Forderung, hinfort nur noch reell deckungsfähige Ausgaben zuzulassen und dem Finanzminister die „volle Finanzkontrolle“ auch über die Globalhaushalte der Wehrmacht, die alleinige Geld- und Kapitalmarktkontrolle aber der Reichsbank zu überantworten (3, 7). Hitler reagierte auf diese Provokation, indem er Schacht und das Gros des *Reichsbankdirektoriums* ohne weitere Rücksprache kurzerhand entließ und Wirtschaftsminister Funk zu dessen Nachfolger ernannte, mit einem dreifachen Auftrag: Erstens „die unbedingte Stabilität der Löhne und der Preise sicherzustellen“, zweitens den Kapitalmarkt verstärkt für den privaten Geldbedarf zu öffnen, drittens den Umbau der Reichsbank „zu einer der Souveränität des Staates bedingungslos unterstellten deutschen Notenbank“ abzuschließen (10). Das erste Ziel hätte eine grundlegende Umsteuerung der Wirtschaft vorausgesetzt (vgl. oben S. XXXVII f.), das zweite war unter den obwaltenden

Umständen ebenso illusorisch, weil die freien Kreditmargen nicht einmal für ein vordringliches Minimal-Wohnungsbauprogramm ausreichten (unten S. XLVIII). Dem dritten Auftrag kam Funk durch Vorlage eines neuen *Reichsbankgesetzes* nach, das ihn als Präsidenten der direkten Weisungsgewalt Hitlers unterstellte und damit signalisieren sollte, „daß die deutsche Währung in die besondere Obhut des Führers genommen ist". Zudem ersetzte es das Kollegialprinzip der Direktoriumsmitglieder endgültig durch das Führerprinzip (88).
Gelegentlich der Entscheidung über den Wechsel an der Reichsbankspitze hatte Hitler dem Finanzstaatssekretär Reinhardt genehmigt, eine Milliarde neuer Steuern einzutreiben, und ihn auch um Vorschläge zur Erschließung zusätzlicher Finanzquellen ersucht. Reinhardt wurde sofort aktiv und konzipierte in Geheimverhandlungen mit der Reichsbank noch im Januar seinen *„Neuen Finanzplan"*. In der endgültigen Fassung vom März 1939 enthielt er eine „Mehreinkommensteuer" von 30 Prozent, d. h. die Nachbesteuerung der 1938 gegenüber 1937 erzielten Mehreinkommen über einem bestimmten Freibetrag. Vor allem aber verpflichtete er Reich, Länder, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dazu, gewerbliche Lieferungen und Leistungen an sie über 500 RM zu 40 Prozent in Steuergutscheinen zu begleichen. Der annehmende Lieferant konnte diese dann analog wieder an Zahlungs Statt weiterreichen. Die Steuergutscheine wurden in zwei Varianten ausgegeben: Typ I durfte nach sechs Monaten zum Nennbetrag für Steuerzahlungen verwendet werden und war bei längerer Haltezeit mit Steuervorteilen für abnutzbares Anlagevermögen kombiniert. Typ II war lombardfähig, also zum Bankhandel bestimmt, und sollte erst nach drei Jahren zur Begleichung von Steuerschulden Verwendung finden, dann mit 12 Prozent Aufschlag. Der ausgesprochene Zweck der Aktion war also, „daß die Finanzierung der großen nationalpolitischen Aufgaben, die in der Gegenwart erfüllt werden müssen, auf Jahrzehnte verteilt wird" (15, 47). Einwände verschiedener Ressorts – am klarsten erstaunlicherweise von Minister Kerrl – gegen den Irrglauben, „als ob es möglich wäre, die volkswirtschaftliche Finanzierung der Staatsaufträge auf spätere Jahre zu verlegen", und daß es sich doch um nichts anderes als „eine inflationistische Ausweitung des Zahlungsmittel-Umlaufes" handle, wurden beiseite gewischt. Ende Oktober 1939 stellte man die Ausgabe der Steuergutscheine wieder ein, bis dahin waren sie im Gegenwert von fast fünf Milliarden in Umlauf gebracht (59). Flankierend hierzu hatte Reinhardt sich Anfang Juli einen *„Spar- und Versorgungsplan"* von Hitler absegnen lassen, der die laufende Erhöhung des vom Reich beleihungsfähigen Sparkapitals und eine langfristige Abschöpfung überschüssiger Kaufkraft bezweckte: Die ab August durch Mehrarbeit erzielten Zusatzverdienste aller Beschäftigten sollten zu drei Vierteln in „Sparscheinen" angelegt werden, um sie nach fünf Jahren in „Versorgungs- oder Siedlungsscheine" umzutauschen, zur Aufbesserung der Altersrente oder bevorrechtigten Zuteilung einer Siedlerstelle. Das Wirtschaftsministerium opponierte, sah erhebliche Verärgerung über diese „Zwangsanleihe" wie auch „ungünstige Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit des Reichs" voraus und empfahl alternativ eine Sparförderung über Steuervorteile. Indes fiel das Projekt dann ohnehin der Hektik der Vorkriegswochen zum Opfer, in denen erstmals seit der Sudetenkrise des Vorjahrs auch wieder deutlich mehr Spargelder abgehoben als eingezahlt wurden (113a, 119).
Gleichwohl erledigte sich das Problem als solches im Krieg nicht, vielmehr stand dem Kaufkraftüberhang nun ein durch die Rationierung und anlaufende Produktionsumstellung zusätzlich eingeschränktes Konsumangebot gegenüber. Der Zahlungsmittelumlauf, der im März 1938 bei 5,3 Milliarden Reichsmark gelegen hatte, Ende 1938 schon bei 8,2, war bis Ende August 1939 auf schwindelerregende 13,3 Milliarden emporgeschnellt. Mitte September warnte die Reichsbank in einer vertraulichen Einschätzung der *Währungslage* vor der akuten „Gefahr, daß die Preise davonlaufen bzw. daß sich neben dem überwachten Verkehr noch ein Schwarzhandel zu Phantasiepreisen herausbildet". Als Ausweg bleibe nur, „die Steuerschraube soweit anzuziehen, als es zur Vernichtung des gütermäßig ungedeckten Geldes notwendig ist", und den Rest des unverwertbaren Einkommens „auf dem Weg des freiwilligen Sparens zu sterilisieren" (152). Schmerzhafte Eingriffe dieser Art aber paßten nicht in die Siegeseuphorie nach dem ersten Blitzsieg. Der Finanzminister ließ

sich per *Haushaltsnachtrag* nur 15 Milliarden neuer Kredite bewilligen und für die Beschaffung und Verwendung von Reichsmitteln von einengenden Kautelen befreien (145). Höhere Steuern außer den durch die Kriegswirtschaftsverordnung schon eingeführten Zuschlägen (87 Anm. 8) waren vorerst nicht geplant. Die dort ebenfalls vorgesehenen *Kriegsbeiträge* aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften gingen nur ganz spärlich ein; dem Versuch wiederum, sie gerade von den Kirchen in einer Höhe einzutreiben, die ihre Vermögenssubstanz angriff und sie zur weitgehenden Einstellung ihrer Tätigkeit zwingen sollte, widersetzte sich der Kirchenminister (207). Das Vorkriegsprojekt einer Vereinheitlichung der landesrechtlichen *Hauszinssteuer*, welches mit allen Gebäuden im Besitz von Körperschaften auch jene der Kirchen der Steuerpflicht unterworfen hätte, wurde im Krieg aufgegeben (70). Für ein neues *Grunderwerbsteuergesetz* hatte Martin Bormann angeregt, den Grunderwerb der Kirchen mit der zehnfachen Steuer zu belegen, während andererseits der Wirtschaftsminister forderte, für die Einbringung von Grundstücken in eine Kapital- oder Familiengesellschaft es bei den bisherigen Steuervorteilen zu belassen, sie darüber hinaus allgemein auch für den Arbeiterwohnstättenbau zu gewähren. Beiden Wünschen gab der Finanzminister nicht nach, er zielte allein auf die Vereinfachung des Grunderwerbsrechts vor seiner Einführung in den neuen Gebieten (109, 209). Bezüglich der eingegliederten Ostgebiete deutete Bormann jedoch die kommende, auf eine Aberkennung der kirchlichen Körperschaftsrechte hinauslaufende Entwicklung an, indem er es „ein nicht wieder gutzumachendes Versäumnis“ nannte, „wenn bei der Einführung steuerrechtlicher Vorschriften nicht schärfstes Augenmerk darauf gerichtet werden würde, die in den Steuergesetzen enthaltenen, die Kirchen begünstigenden Bestimmungen von der Einführung auszunehmen“ (212; vgl. oben S. XXXVI).

5. Arbeitsordnung und Sozialpolitik

Der als Zentralelement der nationalsozialistischen „Arbeitsordnung“ postulierten „Betriebsgemeinschaft“ haftete seit mittlerweile drei Jahren der Makel an, daß über die *Bestellung der Vertrauensräte*, deren freie Wahl Hitler 1936 unterbunden hatte, noch immer kein Einvernehmen erzielt war. Im Januar regte der Reichsarbeitsminister an, die Vertrauensmänner künftig aufgrund einer vom Betriebsleiter und vom DAF-Betriebsobmann gemeinsam aufgestellten und durch Aushang bekanntzugebenden Vorschlagsliste zu berufen, wodurch „einerseits eine Abstimmung vermieden wird, andererseits aber der Gefolgschaft die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Wünsche oder Einwendungen [...] beim Betriebsführer geltend zu machen“. Dies erschien der Reichskanzlei nach längerer Bedenkzeit praktikabel und auch Hitler war „grundsätzlich“ damit einverstanden, dennoch unterblieb eine abschließende Normierung (13). Ebenfalls seit drei Jahren schwebte eine gesetzliche Regelung des *Erfinderrechts für Arbeitnehmer*. Vier Entwürfe waren schon gescheitert, sei es an der geplanten Einbeziehung auch der Erfindungen technischer Beamter oder allgemein am schwierigen Ausgleich zwischen dem Interesse des Betriebs auf Nutzung einer im Rahmen seiner Tätigkeit liegenden Angestelltenerfindung und dem Urheberrecht des Erfinders. Eine neue Kabinettsvorlage klammerte nun den öffentlichen Dienst aus und ließ auf eine rasche Verabschiedung hoffen, wenn auch die Wirtschaft auf das Gesetz lieber ganz verzichtet hätte. Hitler unterschrieb es, hielt seine Fassung aber nachträglich „einer Vereinfachung bedürftig, wenn der wesentliche Zweck wirklich erreicht werden soll, gerade auch den Gefolgsmännern ihre Erfindungsrechte zu sichern“. Der Erfinderschutz trat dann erst drei Jahre später in Kraft, nachdem auch die Wehrmacht seine Kriegswichtigkeit bejaht hatte (78). Hingegen wurde eine Mitte Juni vorgelegte Novelle zum *Heimarbeitsgesetz*Ende Oktober als Ministerratsverordnung erlassen in der Erkenntnis, daß es einer „besonders scharfen Waffe“ bedürfe, um die noch immer begegnende Ausnutzung der Heimarbeiter zu bekämpfen. Sie dehnte den Schutz des Gesetzes auf scheinselbständige, aber von Lohnaufträgen abhängige Gewerbetreibende aus und verschärfte die Verzugsbußen bei durch die Reichstreuhänder der Arbeit verhängten Entgeltnachzahlungen (93).

Im Blick auf die erst seit Jahresbeginn als *„Reichsstock für Arbeitseinsatz“* direkt dem Ministerium angegliederte Arbeitsverwaltung befahl Göring dem Reichsarbeitsminister, sie in Aufbau und Stellenbesetzung beschleunigt auf die Bedürfnisse des Vierjahresplans und der Mobilmachungsplanung auszurichten (29). Selbst der Justizminister konnte allen Anforderungen zum *Arbeitseinsatz der Strafgefangenen*, vorzugsweise für Meliorationsvorhaben und im Straßenbau, nicht mehr entsprechen, selbst wenn er sie nur für „staatspolitisch und volkswirtschaftlich besonders wertvolle Arbeiten“ reservierte (41). Obwohl die Beschäftigten in den durch die Staatskonjunktur aufgeblähten Branchen von Locklöhnen und Sondergratifikationen profitierten, stellten die Treuhänderbüros zunehmend „Mißmut und Arbeitsunlust“ unter ihnen fest, gründend in dem Gefühl, „festgenagelt“ zu sein durch Beschränkungen der Freizügigkeit, Kündigungsverbote und drohende Dienstverpflichtung. Außerdem stiegen infolge übergroßer Arbeitsbelastung die Krankenziffern (96). Unmittelbar bei Kriegsbeginn wurde der Anspruch auf *Arbeitslosenhilfe* auf Nichtbeschäftigte eingeschränkt, sofern sie dem Arbeitsamt auf Abruf zur Verfügung standen, sich einer angeordneten Umschulung unterzogen oder gemeinnützige „Pflichtarbeit“ leisteten. Außerdem bemaß sich die Höhe der Unterstützung nur mehr nach dem Grad ihrer Bedürftigkeit und einer etwaigen Unterhaltspflicht, womit das Versicherungsprinzip endgültig gefallen war und jahrelang erworbene Rechtsansprüche mit einem Schlag erloschen (164, 199). Die *Arbeitslosigkeit* selbst erreichte mit nur 138 000 Ende Oktober schon ihren Jahreshöchststand, bei über einer halben Million offener Stellen. Die unvermeidliche Fluktuation bei der zögernden Umstellung auf Kriegswirtschaft wurde zusätzlich abgefedert durch Kurzarbeiterunterstützung, in deren Genuß 245000 Beschäftigte vorwiegend des Handels und der Verbrauchsgüterindustrien kamen, solange ihnen keine „andere zumutbare Arbeit“ zugewiesen wurde. Über Vermittlung, persönliche Anforderung oder Notdienstverpflichtung setzten die Arbeitsämter allein im Oktober und November 1939 1,8 Millionen Beschäftigte in kriegswichtige Arbeit um (184, 216).

Die Lage im *Wohnungs- und Siedlungswesen* kennzeichnete sich mit den Worten des Arbeitsministers durch „die schwerste Wohnungsnot, die es je gegeben hat“. Allein im Altreich waren 1,5 Millionen Familien ohne eigene Bleibe, nur 1936/37 hatte der Bauneuzugang die Zahl der Eheschließungen noch leicht übertroffen. Die im August 1938 über den gesamten Wohnungsbau verhängte Kreditsperre war im Oktober nur bis zu 1 Mrd. RM für Wehrmachts- und Vierjahresplanvorhaben gelockert worden. Der Finanzminister gab diese Beschränkung auf „vordringliche Ausnahmebauten“ schon für das äußerst Mögliche aus, während der Arbeitsminister auf einer weiteren Milliarde für ein Minimalprogramm von 300 000 Wohneinheiten bestand: Angesichts der gewaltigen Bautätigkeit allenthalben (1938 waren in Hoch- und Tiefbau 12 Mrd. RM umgesetzt worden, für 1939 veranschlagte man ein Gesamtvolumen von 18 Mrd.) sei es „politisch untragbar, den freien sozialen Wohnungsbau so gut wie ganz zu unterbinden“, andernfalls würden „schwere innenpolitische Spannungen und Beunruhigungen“, „eine Vertrauenskrise und eine Verbitterung“ die Folge sein. Hitler scheute eine klare Weisung, wünschte aber mindestens den Arbeiterwohnstättenbau nicht zu drosseln, und die außenpolitische Hochspannung beschränkte die Bautätigkeit dann ohnehin auf das „staatspolitisch“ gebotene Dringlichkeitsprogramm (33, 45). Im Schulterschluß mit dem Finanzminister hintertrieb jedoch das Arbeitsministerium eine Reichsbeihilfe zum Ausbau der *„Stadt des KdF-Wagens“* (Wolfsburg), welche die DAF als Bauträgerin vollmundig zur nationalsozialistischen Musterstadt erklärt hatte und abweichend von geltenden Fördergrenzen ganz in eigener Regie, unter gezielter Übergehung der Städtebau- und Siedlungsabteilung des Ministeriums aus dem Boden stampfen wollte (38). Zwar emotional weniger aufgeladen, aber auch schon seit Jahren schwelte der Kompetenzstreit mit der Reichsstelle für Raumordnung in der *Städteplanung*. Das Arbeitsministerium erkannte deren Zuständigkeit für „übergeordnete Planung“ an, sowohl sachlich wie räumlich, beanspruchte aber die Federführung bei Rechtsetzungsakten und verbat sich alle Übergriffe der Reichsstelle „in das Wohnungs- und Siedlungswesen und die damit zusammenhängende städtebauliche Planung“. Das Unterfangen, die Differenzen durch eine eindeutige Defini-

tion der noch relativ neuen Begriffe „Raumordnung“ und „Städteplanung“ auszugleichen, kam vor Kriegsbeginn zu keinem Ergebnis (72). Was im besonderen die durch Führererlaß zu sogenannten *„Neugestaltungsstädten“* erklärten Kommunen anlangte, so räumte der Finanzminister mit Vermittlung der Reichskanzlei deren Erwartung aus, daß ihnen die Rücküberweisung der 1938 erhöhten Steuerabführungen ans Reich zustünde oder das Reich für ihren Ausbau finanziell einstehen werde (112).

Wie das eigenmächtige Vorgehen der DAF im Fall der Volkswagenstadt für ihren Anspruch auf Gesamtleitung des sozialen Wohnungsbaus stand, den sie mit wachsender Arroganz verfocht und im Folgejahr schließlich auch durchbrachte, so hatte die Kommunalabteilung des Innenministeriums Veranlassung, sich gegen analoge, mehr oder minder offen ventilierte Übernahmegelüste der NS-Volkswohlfahrt auf die *öffentliche Fürsorge* zu verwahren. Der Entzug der Betreuung von Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, Klein- und Sozialrentnern, Wohlfahrtsunterstützten etc. schnitte die gemeindliche Selbstverwaltung „von der unmittelbarsten Verbindung mit der Bevölkerung ab“, argumentierte man, setze aber keineswegs Arbeitskräfte frei, wie von der NSV behauptet. Denn in diesem Fall komme sie nicht umhin, das hauptamtliche Personal mit zu übernehmen, und würde dabei doch ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet, „besonders wertvolle Volksgenossen“ zusätzlich zu unterstützen (54). Die Betreuung der Kriegsversehrten des alten Heeres durch die *Reichsversorgung* war mit Kriegsbeginn und für Kriegsdauer der Wehrmachtsfürsorge übertragen worden, welcher bislang nur die jüngeren Versorgungsfälle anvertraut waren. Gegen eine vollständige und dauerhafte Abgabe jedoch, die von Göring und Keitel bereits vollzugsreif vorbereitet war, appellierte Minister Seldte an Hitler: Die soziale Betreuung der Versehrten gehörte ins Sozialministerium. Hitler neigte auch eher dieser Meinung zu, schwankte aber wie so oft, „konnte sich infolgedessen zu einer endgültigen Entscheidung nicht entschließen“ und beließ es einstweilen beim Provisorium (205).

Friedrich Hartmannsgruber

Zitierhinweis

Einleitung in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945, Band VI/1939, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber (Digitale Fassung, hrsg. von dem Präsidenten und dem Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und für das Bundesarchiv von Michael Hollmann).
https://aktenreichskanzlei.bundesarchiv.de/dokumente/arh06aENLT